

# **Bundesstraße 25 Nördlingen – Dinkelsbühl Verlegung bei Fremdungen**

Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+800  
(Abschnitt 340 Station 2,596 bis Abschnitt 360 Station 0,838)



**Planfeststellungsbeschluss  
vom 13. November 2012**

**Geschäftszeichen**  
RvS-SG32-4354.1-2/16

---

---



Beginn der Planfeststellung  
Bau-km 0+000  
B25\_340\_2\_596

Ende der Planfeststellung  
Bau-km 1+800  
B25\_360\_0\_838

Fremdingen

Freistaat Bayern

Regierungsbezirk  
Schwaben

Landkreis Donau-Ries

Baden-Württemberg

Landkreis Ostalbkreis

<b>Freistaat Bayern</b> <b>Staatliches Bauamt Augsburg</b> Burgkmaistr. 12, 86152 Augsburg, Tel.: 0821 / 2581-0 Fax 0821 / 2581-214, E-Mail: poststelle@stbaa.bayern.de		
Planfeststellung	Unterlage 2.2	
<b>B 25, Nördlingen - Dinkelsbühl</b> <b>Verlegung bei Fremdingen</b>  Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+800 B25_340_2_596 bis B25_360_0_838		
Übersichtslageplan	Maßstab 1: 25.000	
Aufgestellt: Augsburg, den 25.10.2011 Staatliches Bauamt		
		
Projekt: 271622	Kordon, Baudirektor Datei: Übersichtslageplan_25000_PLF Reg. - Nr.:	

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen</b>	IV - V
<b>A. Tenor</b> .....	<b>1</b>
I. Feststellung des Plans.....	1
II. Planunterlagen (in der Tekturfassung vom 29.06.2012).....	2
III. Kosten der Baumaßnahme.....	3
IV. Nebenbestimmungen .....	3
1. Zusagen.....	3
2. Unterrichtung .....	3
3. Immissionsschutz.....	4
4. Wasserwirtschaft.....	4
5. Naturschutz und Landschaftspflege .....	5
6. Bodenschutz und Abfallwirtschaft .....	6
7. Landwirtschaft und Wege.....	6
8. Fischerei .....	6
9. Denkmalpflege.....	8
10. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation.....	9
11. Grundstückszufahrten während der Bauzeit.....	10
V. Entscheidungen über Einwendungen .....	10
VI. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen .....	11
VII. Wasserrechtliche Entscheidungen.....	11
1. Wasserrechtliche Erlaubnis.....	11
2. Wasserrechtliche Auflagen .....	11
3. Hinweise zur Bauwasserhaltung .....	13
VIII. Straßenrechtliche Verfügungen .....	13
IX. Verfahrenskosten .....	14
<b>B. Sachverhalt</b> .....	<b>15</b>
I. Beschreibung des Vorhabens.....	15
II. Entwicklungsgeschichte der Planung.....	15
III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens .....	16
<b>C. Entscheidungsgründe</b> .....	<b>19</b>
I. Rechtsgrundlage der Planfeststellung .....	19
II. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	20
1. Zuständigkeit und Verfahren .....	20
2. Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit .....	20
3. Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG (Natura 2000) .....	21
4. Raumordnungsverfahren .....	21
III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens.....	21
1. Planrechtfertigung.....	22
2. Planungsleitsätze.....	24
3. Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange.....	25
3.1 Trassenvarianten.....	25
3.2 Ausbaustandard .....	28

3.2.1	Trassierung.....	29
3.2.2	Querschnitt .....	29
3.2.3	Einmündungen, Änderungen im Wegenetz.....	29
3.3	Raum- und Fachplanung .....	30
3.3.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	30
3.3.2	Städtebauliche Belange .....	31
3.4	Immissionsschutz .....	32
3.4.1	Trassierung (§ 50 BImSchG) .....	32
3.4.2	Lärmschutz.....	33
3.4.3	Luftreinhaltung.....	35
4.	Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz.....	35
5.	Naturschutz und Landschaftspflege .....	37
5.1	Eingriffsregelung.....	37
5.1.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	38
5.1.2	Unvermeidbare Beeinträchtigungen.....	39
5.1.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen .....	40
5.1.3.1	Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen .....	40
5.1.3.2	Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen .....	41
5.1.3.3	Zuordnung und gegenüberstellende Bilanzierung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen.....	43
5.1.3.4	Funktion und Eignung der Ausgleichsmaßnahmen .....	44
5.1.4	Erforderlichkeit der Ausgleichsmaßnahmen, Enteignungsmöglichkeit.....	48
5.1.5	Zwischenergebnis.....	49
5.2	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft .....	49
5.2.1	Geschützte Teile von Natur und Landschaft .....	49
5.2.1.1	Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“ .....	49
5.2.1.2	Gesetzlich geschützte Biotope .....	51
5.2.2	Natura 2000-Gebiete .....	52
5.3	Allgemeiner und besonderer Artenschutz .....	52
5.3.1	Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen.....	52
5.3.2	Besonderer Artenschutz .....	53
5.4	Zusammenfassung .....	59
5.5	Abwägung .....	59
6.	Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen .....	60
6.1	Landwirtschaft .....	60
6.2	Forstwirtschaft .....	60
6.3	Jagdwesen .....	60
6.4	Fischereiwesen.....	61
7.	Denkmalpflege.....	61
8.	Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen.....	64
8.1	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH.....	64
8.2	EnBW ODR AG .....	64
8.3	schwaben netz GmbH .....	65
8.4	Bayerische Rieswasserversorgung.....	65
9.	Eingriffe in das Eigentum .....	65
IV.	Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden.....	66
1.	Landratsamt Donau-Ries .....	66
2.	Gemeinde Fremdingen .....	66
3.	Polizeipräsidium Schwaben-Nord .....	67
4.	Bezirk Schwaben, Fischereifachberatung .....	67
5.	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth .....	67
6.	Bayerisches Landesamt für Umwelt.....	68
7.	Amt für ländliche Entwicklung Schwaben.....	68
8.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg (Wald).....	68
9.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Landwirtschaft).....	69

10.	Bayer. Bauernverband, Kreisverband Donau-Ries.....	69
11.	Versorgungsunternehmen.....	69
12.	Wasser- und Bodenverband Fremdingen.....	69
13.	Bund Naturschutz in Bayern, Kreisgruppe Donau-Ries.....	70
V.	Einwendungen und Forderungen Privater .....	71
1.	Einwendung Nr. 1 .....	71
2.	Einwendung Nr. 2 .....	71
3.	Einwendung Nr. 3 .....	72
4.	Einwendung Nr. 4 .....	72
5.	Einwendung Nr. 5 .....	72
6.	Einwendung Nr. 6 .....	72
7.	Einwendung Nr. 7 .....	73
VI.	Gesamtergebnis .....	73
VII.	Straßenrechtliche Verfügungen .....	73
VIII.	Kostenentscheidung .....	74
<b>D.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise .....</b>	<b>75</b>
I.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	75
II.	Hinweis zur Zustellung (Bekanntmachung).....	75

## Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllIMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung (16. VO zum BImSchG)
24. BImSchV	Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. VO zum BImSchG)
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB(A)	Dezibel (A-bewertet); der A-Pegel berücksichtigt die frequenzabhängige Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs
DIN	Deutsches Institut für Normung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
D <sub>StrO</sub>	Korrektur für die Geräuschentwicklung der Straßenoberfläche
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz

FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FOK	Fahrbahnoberkante
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HQ <sub>100</sub>	Hochwasserquerschnitt beim 100jährigen Hochwasser
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit Toilette
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Rdnr.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ 10,7	Regelquerschnitt von 10,7 m
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VkBI	Deutsches Verkehrsblatt, Zeitschrift
VLärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 2.6.1997 (ARS 26/1997)
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

RvS-SG32-4354.1-2/16

## **Planfeststellung für die Verlegung der Bundesstraße 25 bei Fremdingen**

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

### **P l a n f e s t s t e l l u n g s b e s c h l u s s :**

#### **A. T e n o r**

##### **I. F e s t s t e l l u n g d e s P l a n s**

1. Der Plan für die Verlegung der Bundesstraße 25 bei Fremdingen von Abschnitt 340 Station 2,596 bis Abschnitt 360 Station 0,838 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+800) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen

f e s t g e s t e l l t.

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen, ein. Ausgenommen hiervon sind straßenrechtliche Widmungen sowie wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen. Über diese wird unter A.VII. dieses Beschlusses gesondert entschieden.

## II. Planunterlagen (in der Tekturfassung vom 29.06.2012)

### 1. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
3 T	Übersichtslageplan	1:5.000	29.06.2012
6 Bl.1	Straßenquerschnitt (B 25 – Damm)	1:50	25.10.2011
6 Bl.2	Straßenquerschnitt (B 25 – Einschnitt)	1:50	25.10.2011
7.1 Bl.1 T	Lageplan 1 Bau-km 0+000 – 0+750	1:1.000	29.06.2012
7.1 Bl.2 T	Lageplan 2 Bau-km 0+750 – 1+800	1:1 000	29.06.2012
7.2	Bauwerksverzeichnis		25.10.2011
7.3 T	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen	1:5.000	29.06.2012
8 T	Höhenplan Bau-km 0+000 – 1+800	1:2.5000/250	29.06.2012
12.0T	Landschaftspflegerischer Begleitplan (textliche Erläuterung) mit Roteintrag		29.06.2012
12.2 Bl. 1 T	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Übersichtsplan landschaftspflegerischer Maßnahmen)	1:2.500	29.06.2012
12.2 Bl. 2 T	Landschaftspflegerischer Begleitplan (landschaftspflegerische Maßnahmen Teil Nord km 0+000 – km 0+850)	1:1.000	29.06.2012
12.2. Bl. 3 T	Landschaftspflegerischer Begleitplan (landschaftspflegerische Maßnahmen Teil Süd km 0+850 – km 1+800)	1:1.000	29.06.2012
14.1 Bl.1 T	Grunderwerbsplan Bau-km 0+000 – 0+750	1:1.000	29.06.2012
14.1 Bl.2 T	Grunderwerbsplan Bau-km 0+750 – 1+800	1:1.000	29.06.2012
14.2	Grunderwerbsverzeichnis		25.10.2011

### 2. Den Planunterlagen **nachrichtlich** beigelegt sind:

1	Erläuterungsbericht mit Roteintrag		29.06.2012
2.1	Übersichtskarte	1:100.000	25.10.2011
2.2	Übersichtslageplan	1:25.000	25.10.2011

11.1	Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen		25.10.2011
12.1 Bl. 1 T	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Bestands- und Konfliktplan)	1:2.500	29.06.2012
12.1 Bl. 2 T	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Eingriffsflächen)	1:5.000	29.06.2012
12.3	Unterlage Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung		25.10.2011
13.2.1	Nachweis der qualitativen Gewässerbelastung		25.10.2011
13.2.2	Nachweis der Regenrückhaltebecken		25.10.2011
13.2.3	Hydraulischer Nachweis der Bachdurchlässe		25.10.2011
15	Niederschrift über den Erörterungstermin		17.04.2012

### **III. Kosten der Baumaßnahme**

Die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung – trägt die Kosten für das Bauvorhaben sowie für die planfestgestellten Folgemaßnahmen, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften, im Bauwerksverzeichnis, in den nachfolgenden Bestimmungen oder in Vereinbarungen mit ihr eine andere Regelung getroffen ist.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG bzw. Art. 32a BayStrWG.

### **IV. Nebenbestimmungen**

#### **1. Zusagen**

Der Straßenbaulastträger hat die zur Erledigung von Einwendungen abgegebenen schriftlichen Zusicherungen und im Erörterungstermin zu Protokoll gegebenen mündlichen Zusagen einzuhalten und die versprochenen Maßnahmen durchzuführen.

#### **2. Unterrichtung**

Der Beginn der Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vor Beginn dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Der Termin des Beginns der Arbeiten am Gewässer ist den Fischereiberechtigten (bei Verpachtung den Fischwasserpächtern) wenigstens 14 Tage vorab schriftlich bekannt zu geben.

Baubeginn und Fertigstellung der Maßnahmen sind der Regierung von Schwaben – Höhere Naturschutzbehörde – anzuzeigen.

### **3. Immissionsschutz**

Bei den durchgehenden Fahrstreifen der B 25 ist ein lärmmindernder Belag zu verwenden, der mindestens den Ansatz eines Korrekturwertes  $D_{StrO} = - 2,0$  dB(A) gemäß RLS-90 rechtfertigt.

### **4. Wasserwirtschaft**

#### **4.1 Bauvorschriften**

Der Antragsteller hat bei dem Gewässerausbau die anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, die einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen sowie die Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die BGR/GUV-R 2102 Regel „Wasserbauliche und wasserwirtschaftliche Arbeiten“ in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

#### **4.2 Bauausführung**

Beginn und Ende der Maßnahme sind dem Landratsamt Donau-Ries und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth schriftlich anzuzeigen. Der Beginn der Baumaßnahme ist vor Anfang der Bauarbeiten anzuzeigen.

#### **4.3 Unterhaltung**

Die Unterhaltungslast für den verlegten Gewässerabschnitt und den Bachdurchlass „Zufahrt Parkplatz“ verbleibt bei der Gemeinde Fremdingen. Die Unterhaltungslast für den Bachdurchlass an der B 25 verbleibt beim Antragsteller.

#### **4.4 Vorbehalt weiterer Auflagen**

Die Festsetzung weiterer Bedingungen und Auflagen aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Verkehrs, der Flussunterhaltung oder zur Erhaltung des Landschaftsbilds bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich die bei Erlass dieses Bescheides bestehenden Verhältnisse ändern.

#### **4.5 Anzeigepflicht, Abnahme**

Die Aufnahme und der Abschluss der Arbeiten sind dem Landratsamt Donau-Ries und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth schriftlich anzuzeigen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme hat der Vorhabensträger dem Landratsamt Donau-Ries umgehend, spätestens nach zwei Monaten, die Bestätigung eines Privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Maßnahme bescheidsgemäß erstellt wurde. Auf diese Bauabnahme kann verzichtet werden, wenn der Antragsteller die Bauabnahme einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes überlässt.

### **5. Naturschutz und Landschaftspflege**

#### **5.1**

Der landschaftpflegerische Begleitplan (Übersichtsplan landschaftpflegerischer Maßnahmen, Unterlage 12.2 T Bl. 1 und 2) ist im Benehmen mit dem Landratsamt Donau-Ries – Untere Naturschutzbehörde – zu vollziehen.

#### **5.2**

Zur Gewährleistung einer möglichst umweltschonenden Durchführung der Baumaßnahme und der fachkundigen Durchführung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung (ökologische Bauleitung) einzusetzen.

#### **5.3**

Die im landschaftpflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur Gestaltung, zum Ausgleich und zum Ersatz sind in angegebenem Umfang (Form, Ausführung und Ausführungszeitpunkt) zu leisten, zu pflegen und bezüg-

lich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Dauer bis zum Ende der Betriebszeit des Straßenteilstücks und dessen Rückbau zu erhalten.

#### **5.4**

Der Regierung von Schwaben – Höhere Naturschutzbehörde – ist spätestens acht Wochen nach Bestandskraft dieses Beschlusses der vollständig ausgefüllte Meldebogen für die Meldung an das Ökoflächenkataster beim Bayerischen Landesamt für Umwelt in elektronisch weiterverarbeitbarer Form zu übermitteln.

### **6. Bodenschutz und Abfallwirtschaft**

Falls bei den Bauarbeiten Altlasten oder Bodenverunreinigungen aufgeschlossen werden, ist umgehend die Untere Abfallrechtsbehörde am Landratsamt Donau-Ries zu verständigen.

Bodenmaterial ist nach Oberboden, Unterboden und Untergrund getrennt zu lagern und nach Möglichkeit vor Ort wieder einzubauen. Auf allen Flächen, die nicht versiegelt werden, ist eine durchwurzelbare Bodenschicht in ursprünglicher Abfolge so wiederherzustellen, wie sie gemäß den natürlichen Standortverhältnissen anzutreffen ist.

### **7. Landwirtschaft und Wege**

#### **7.1**

Die Entwässerungseinrichtungen für die landwirtschaftlichen Grundstücke sind funktionsfähig zu erhalten bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten wiederherzustellen.

#### **7.2**

Die von der Maßnahme betroffenen Feld- und Waldwege sind nach Abschluss der Bauarbeiten in ihrem bisherigen Ausbauzustand wiederherzustellen.

### **8. Fischerei**

#### **8.1**

Bei der Ausführung der Arbeiten am Gewässer ist größtmögliche Rücksicht auf die Belange der Fischerei zu nehmen. Während der Bauarbeiten ist so vorzu-

gehen, dass keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen in die Gewässer gelangen. Der Eintrag von Sedimenten aus dem Baustellenbereich ist zu verhindern.

## **8.2**

Die Einleitungsbauwerke sind möglichst naturnah zu gestalten. Soweit erforderlich sind sie durch groben Steinwurf zu sichern. Betonierungen, Pflasterungen und Verfugungen unterhalb der Mittelwasserlinie sind unzulässig.

## **8.3**

Ein- und Ausläufe der Durchlässe sind so zu gestalten, dass keine Fischwanderbarriere entsteht. Die Sohle der Durchlässe ist so tief zu verlegen, dass sich im Durchlass selbst eine natürliche Gewässersohle in einer Stärke von mindestens 0,2 m einschwemmen kann.

## **8.4**

Bei einer (evtl. notwendigen) Wasserhaltung darf die Sichttiefe des eingepumpten Grundwassers 0,8 m nicht unterschreiten. Notfalls sind geeignete Vorrichtungen (Absetzbecken, Reisigfilter o. ä.) vorzuschalten.

## **8.5**

Der renaturierte Abschnitt der Gräben sollte ein eng gehaltenes Niedrigwassergerinne und eine kiesige umlagerungsfähige Sohle aufweisen. Als Struktur gebende Elemente sind in einem Abstand von ca. 10 m Wurzelstöcke wechselseitig im Bach einzubauen.

## **8.6**

Name, Anschrift und Rufnummer des verantwortlichen Betriebsbeauftragten sind den Fischereiberechtigten (bei Verpachtung den Fischwasserpächtern) im Vorfluter im Bereich der Einleitungsstelle schriftlich bekannt zu geben.

## **8.7**

Wenn bei technischen Störungen oder in Notfällen fischschädliche Substanzen in den Vorfluter gelangen, sind die betroffenen Fischereiberechtigten (bei Verpachtung die Fischwasserpächter) unverzüglich zu benachrichtigen.

## **9. Denkmalpflege**

### **9.1**

Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

### **9.2**

Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

### **9.3**

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

## **10. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation**

### **10.1**

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Versorgungseinrichtungen zur Abstimmung der erforderlichen technischen Baumaßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen:

- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur, Niederlassung Süd, PTI 23, Gablinger Straße 2, 86368 Gersthofen
- EnBW ODR AG, Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen
- schwaben netz GmbH, Bayerstraße 45, 86199 Augsburg
- Bayer. Rieswasserversorgung, Oskar-Mayer-Straße 55, 86720 Nördlingen
- Gemeinde Fremdingen, Kirchberg 1, 86742 Fremdingen

### **10.2**

Sie sind darüber hinaus zum Zwecke der Koordination und Planung ggf. erforderlicher Umlegungs-, Sicherungs- oder sonstiger Maßnahmen in Zusammenhang mit ihren Leitungsbeständen im erforderlichen Umfang in die Ausführungsplanung und den Bauablauf einzubinden.

### **10.3**

Werden Versorgungsleitungen oder Telekommunikationsanlagen von den Baumaßnahmen berührt, sind diese in Bestand und Betrieb zu sichern. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit den Versorgungsträgern abzustimmen.

### **10.4**

Hinsichtlich der Telekommunikationsanlagen, die sich in den mit diesem Beschluss eingezogenen Straßenteilen befinden, hat der Vorhabensträger Kontakt mit der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH aufzunehmen.

### **10.5**

Alle zum Einsatz kommenden Maschinen oder Arbeitsgeräte müssen so betrieben werden, dass eine Annäherung von weniger als 3 m an die Leiterseile der 20 kV-Leitung des Energieversorgungsunternehmens EnBW ODR in jedem Fall ausgeschlossen ist. Dabei ist zu beachten, dass die Seile bei hohen Temperaturen weiter durchhängen bzw. bei Wind erheblich ausschlagen können. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstands ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.

Bei jeder Annäherung an die Versorgungseinrichtungen der EnBW ODR sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel BGV 3 der BG Elektro Textil Feinmechanik einzuhalten.

#### **10.6**

Sofern die bestehende Erdgas-Hochdruckleitung aufgrund der Straßenbaumaßnahme den neuen Verhältnissen angepasst werden muss, ist die Veränderung mindestens drei Monate vor Baubeginn mit der schwaben netz GmbH, Bayerstr. 43, 86199 Augsburg abzustimmen.

#### **10.7**

Die unter lfd. Nr. 4.11 des Bauwerksverzeichnisses genannte Wasserleitung DN 150 ist entsprechend der anerkannten Regeln der Technik im Straßenbereich zuzüglich einer beidseitigen Verlängerung von ca. 5 m in einem Schutzrohr DA 315 zu verlegen.

#### **10.8**

Die gegenüber den Versorgungsunternehmen abgegebenen Zusicherungen in Bezug auf Information, Bauablauf, Abstimmung bei der Leitungsverlegung, Einhaltung von Sicherheitsabständen etc. sind einzuhalten.

### **11. Grundstückszufahrten während der Bauzeit**

Es ist sicherzustellen, dass alle von den Baumaßnahmen berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

## **V. Entscheidungen über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Tekturen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## **VI. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen**

Die festgesetzten Auflagen gehen den Planunterlagen insofern vor, als sich inhaltliche Überschneidungen ergeben

## **VII. Wasserrechtliche Entscheidungen**

### **1. Wasserrechtliche Erlaubnis**

Dem jeweiligen Baulastträger der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Straßen wird gemäß § 15 WHG die

gehobene Erlaubnis

erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und nachstehender Auflagen Straßen- und sonstiges Niederschlagswasser in den Untergrund einzuleiten sowie weitere Gewässerbenutzungen im planfestgestellten Umfang vorzunehmen.

Eine Gewässerbenutzung darf nur an den in den festgestellten Planunterlagen vorgesehenen Standorten stattfinden.

### **2. Wasserrechtliche Auflagen**

#### **2.1 Einleitung ins Grundwasser**

Das Regenrückhaltebecken ist regelmäßig von Schlamm zu räumen, Schwimmstoffe sind zu entfernen, aufschwimmendes Öl ist umgehend abzusaugen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

In die Entwässerungsanlagen darf nur nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gelangen. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind diese vor der Hebeanlage zurückzuhalten, ordnungsgemäß zu entsorgen und die Entwässerungsanlage zu reinigen.

## **2.2. Gewässerausbau**

Die Ausführung der Arbeiten hat gemäß dem genehmigten Plan, den im Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen sowie unter Beachtung der geltenden Vorschriften, anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.

Bei der Durchführung der Baumaßnahme sind jegliche Maßnahmen zu unterlassen, die eine Verunreinigung bzw. Trübung oder sonstige nachteilige Veränderung von Eigenschaften der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers besorgen lassen.

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend die Kreisverwaltungsbehörde einzuschalten.

Die Durchlässe (Maulprofil MB5) sind standsicher herzustellen.

Die Verwendung von Wasserbausteinen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es dürfen keine linienartigen Längsverbauten, sondern nur punktuell buhnenartige Einengungen hergestellt werden. Es ist stets zu prüfen, ob anstelle von Wasserbausteinen ingenieurbio-logische Baumaßnahmen ausgeführt werden können.

Das überschüssige Aushubmaterial und evtl. anfallender Bauschutt sind ordnungsgemäß zu beseitigen oder zu verwerten.

Kraftstoffbehälter sowie Öl- und Schmierstoffe dürfen auf der Baustelle nur in einem abgeschlossenen Raum oder einem abschließbaren umzäunten Bereich der Baustelle außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelagert werden. Der Lagerplatz ist so zu wählen, dass bei einem unvorhergesehenen Auslaufen von Behältern kein Kraft- oder Schmierstoff in den Untergrund oder ins Gewässer gelangen kann.

Die Funktion von vorhandenen Drainagen ist durch den Antragsteller sicherzustellen.

### **2.3 Altlasten**

Bei allen Erdarbeiten im Planbereich ist generell darauf zu achten, ob künstliche Auffüllungen o. ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist unverzüglich das Landratsamt Donau-Ries zu benachrichtigen.

### **2.4 Auflagenvorbehalt**

Die Festsetzung weiterer Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich die bei Erlass dieses Bescheides bestehenden Verhältnisse ändern.

### **3. Hinweise zur Bauwasserhaltung**

Falls während der Bauzeit das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie das Einleiten in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer erforderlich wird, ist hierfür rechtzeitig die wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Donau-Ries zu beantragen.

## **VIII. Straßenrechtliche Verfügungen**

1. Hinsichtlich der Bundesfernstraßen werden, soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt,
  - die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu Bundesstraßen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG bis dahin vorliegen,
  - die nach den Planunterlagen umzustufenden Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
  - die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.
  
2. Hinsichtlich Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen werden, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten,

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen bis dahin vorliegen,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) und dem Lageplan der straßenrechtlichen Verfügung (Unterlage 7.3).

## **IX. Verfahrenskosten**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

## **B. Sachverhalt**

### **I. Beschreibung des Vorhabens**

Die vorliegende Straßenplanung beinhaltet die Verlegung der B 25 aus der Ortslage von Fremdingen in den Südwesten der Gemeinde einschließlich der erforderlichen Anpassungsarbeiten.

Derzeit verläuft die Bundesstraße 25 durch die Gemeinde Fremdingen. Sie ist in Fremdingen mit der Staatsstraße 2214 Fremdingen – Oettingen i. Bayern – Wemding verknüpft.

Der Beginn der Planfeststellung liegt bei Bau-km 0+000 nördlich der Gemeinde Fremdingen (Abschnitt 340, km 2,596). Sie endet bei Bau-km 1+800 südlich der Einmündung nach Raustetten (Abschnitt 360, km 0,838).

Die planfestgestellte, einbahnige Verlegung in den Südwesten der Gemeinde Fremdingen hat eine Gesamtlänge von 1,80 km. Sie beginnt ca. 500 m nördlich des Ortsrandes der Gemeinde Fremdingen am Asphaltmischwerk, verläuft westlich von Fremdingen in Richtung Süden und mündet südlich von Fremdingen an der Einmündung nach Raustetten wieder in die bestehende Bundesstraße 25 ein. Die Verknüpfung im Norden und Süden mit der bestehenden B 25 erfolgt jeweils mit einer Kreuzung als Rechtsversatz.

Als Ausbauquerschnitt für die verlegte Bundesstraße 25 ist entsprechend den RAS-Q 96 ein Regelquerschnitt von 10,5 m mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 8,00 m vorgesehen.

### **II. Entwicklungsgeschichte der Planung**

Die Verlegung bei Fremdingen ist eine weitere Maßnahme zur Verbesserung der Anbindung des Mittelbereichs Nördlingen auf der Entwicklungsachse Würzburg – Rothenburg o. d. Tauber – Donauwörth an den Verdichtungsraum Augsburg und an die angrenzende Region 8 (Westmittelfranken) sowie an Baden-Württemberg.

In den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts gab es Überlegungen, eine sog. Ries-Autobahn von Donauwörth über Fremdingen bis Feuchtwangen quer durch den

Landkreis Donau-Ries zu bauen. Nachdem Anfang der 80er Jahre die Autobahnpläne nicht mehr weiter verfolgt wurden, konzentrierte sich das damalige Straßenbauamt Augsburg bei den Planungen zur Verbesserung der Verkehrssituation der B 25 auf den Bau von Umgehungsstraßen. Bereits 1985 wurde die Notwendigkeit einer Umgehungsstraße von Fremdingen erkannt. Eine Trasse der Westumfahrung wurde in den Flächennutzungsplan der Gemeinde Fremdingen vom 26.06.2006 mit aufgenommen.

Zwischen dem Oberzentrum Augsburg und der Regierungsbezirksgrenze nördlich von Fremdingen bestehen derzeit auf der Bundesstraße 25 noch fünf Ortsdurchfahrten (Moettingen, Ehringen, Wallerstein, Wengenhausen und Fremdingen). Für die Beseitigung der Ortsdurchfahrten Wallerstein und Ehringen liegt bereits Bau-recht vor. Die Ortsdurchfahrt Fremdingen wird durch das plangegegenständliche Ver-fahren verlegt.

### **III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Das Staatliche Bauamt Augsburg beantragte mit Schreiben vom 04.11.2011 bei der Regierung von Schwaben die Planfeststellung für das plangegegenständliche Vorhaben.

Die unter A.II. des Beschlusstextes aufgeführten Planunterlagen lagen in der Zeit vom 15.11.2011 bis einschließlich 14.12.2011 bei der Gemeinde Fremdingen zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Zeit und Ort der Auslegung wurden von der Gemeinde Fremdingen ortsüblich bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass Einwen-dungen gegen den Plan bei der Gemeinde Fremdingen oder der Regierung von Schwaben bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, konkret bis zum 28.12.2011, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Weiter wur-de darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die namentlich bekannten, nicht ortsansässigen Betroffenen wurden, soweit gebo-ten, durch die Gemeinde Fremdingen vom Anhörungsverfahren benachrichtigt.

Die Vereinigungen i. S. d. § 17a Nr. 2 Satz 1 FStrG wurden durch ortsübliche Bekanntmachung von der Auslegung benachrichtigt und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 17a Nr. 2 FStrG).

Mit Schreiben vom 07.11.2011 gab die Regierung von Schwaben den nachfolgend genannten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

Gemeinde Fremdingen

Landratsamt Donau-Ries

Bezirk Schwaben

Regionaler Planungsverband Augsburg

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Augsburg

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Krumbach

Bayer. Bauernverband

Bayer. Landesamt für Umwelt

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

EnBW ODR AG

schwaben netz GmbH

Bayer. Rieswasserversorgung

RBA Regionalbus Augsburg GmbH

Polizeipräsidium Schwaben Nord

Wehrbereichsverwaltung Süd

Immobilien Freistaat Bayern

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Vermessungsamt Donauwörth

Industrie- und Handelskammer für Augsburg und Schwaben

Jagdgenossenschaft Fremdingen

Sechs Privatpersonen haben Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Das Staatliche Bauamt Augsburg äußerte sich mit Schreiben vom 22.03.2012 zu den Stellungnahmen und Einwendungen.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 17.04.2012 im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Fremdingen erörtert. Der Vorhabensträger, die Einwendungsführer und die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 16.03.2012 benachrichtigt; im Übrigen erfolgte die vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung. Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gefertigt, die nachrichtlich den Planunterlagen beigefügt ist (Unterlage 15). Mit Datum vom 29.06.2012 reichte der Vorhabensträger einen Tekturantrag zur Planfeststellung ein, zu welchem die betroffenen Einwendungsführer mit Schreiben vom 13.07.2012 angehört wurden.

## **C. Entscheidungsgründe**

Der Plan wird entsprechend dem Antrag des Vorhabensträgers, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt.

Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### **I. Rechtsgrundlage der Planfeststellung**

Nach § 17 Abs. 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Daher ist die hier gegenständliche Verlegung der B 25 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen planfeststellungspflichtig.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayVwVfG). Weiter werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Der Zweck der Planfeststellung ist dabei eine Gesamtregelung grundsätzlich aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Im Planfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt und über Einwendungen entschieden (Art. 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die

zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG. Die Regierung kann jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden (§ 19 Abs. 1 WHG). Gleiches gilt für straßenrechtliche Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz.

## **II. Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **1. Zuständigkeit und Verfahren**

Die Regierung von Schwaben ist sachlich (§ 17 b Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 und § 22 Abs. 4 Satz 2 FStrG i. V. m. Art. 39 BayStrWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

### **2. Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Für das plangegegenständliche Vorhaben ist nach § 17 Satz 2 FStrG i. V. m. § 3c UVPG und Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur erforderlich, wenn es nach überschlägiger Prüfung durch die zuständige Behörde erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Regierung von Schwaben hat auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Augsburg vom 14.05.2010 das Vorhaben nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG überschlägig geprüft und gemäß § 3a Satz 1 UVPG festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht. Die Entscheidung vom 23.06.2010, Gz. RvS-SG32-4382-2/13, wurde am 13.07.2010 im Amtsblatt der Regierung von Schwaben bekannt gemacht.

Die Umweltauswirkungen wurden gleichwohl geprüft und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in der Planung berücksichtigt und von der Regierung von Schwaben in die Entscheidung einbezogen. Auf die Planfeststellungsunterlagen und die nachfolgenden Ausführungen zur materiell-rechtlichen Beurteilung des Vorhabens wird Bezug genommen.

### **3. Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG (Natura 2000)**

Einer förmlichen Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bedarf es nicht. Im Untersuchungsgebiet findet sich kein Natura 2000-Gebiet, also ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet. Das Vorhaben ist damit weder für sich allein noch im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

### **4. Raumordnungsverfahren**

Ein Raumordnungsverfahren ist nicht erforderlich; die Verlegung erfolgt ausschließlich auf dem Gemeindegebiet von Fremdingen. Die Höhere Landesplanungsbehörde wurde am Verfahren beteiligt.

## **III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens**

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für die Verlegung der B 25 bei Fremdingen liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens ist die sog. planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- Sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung).
- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze).

- Sie muss die für und gegen die planerischen Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot). Hier darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden. Das Abwägungsgebot verlangt, dass überhaupt eine Abwägung stattfindet, in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht.

Diese Planungsschranken sind – wie nachfolgend unter C.III. dieses Beschlusses näher dargelegt ist – bei der Feststellung der Pläne für die Straßenbaumaßnahme eingehalten.

## **1. Planrechtfertigung**

Die Verlegung der B 25 im Bereich Fremdingen und die damit verbundenen, in den Planunterlagen dargestellten Folgemaßnahmen sind aus Gründen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung straßenrechtlicher Zielsetzungen erforderlich. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern, wenn das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist.

Vorgabe des Bundesfernstraßengesetzes ist, dass Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 FStrG). Sie sind in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (§ 3 Abs. 1 FStrG).

Die vorhandene Situation genügt nicht mehr dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis:

- Die B 25 zwischen Feuchtwangen und Donauwörth ist wesentlicher Bestandteil der überregionalen Entwicklungsachse Würzburg – Rothenburg o. d. Tauber – Donauwörth und für die Anbindung des Mittelbereichs Nördlingen an die angrenzende Region Westmittelfranken und an Baden-Württemberg von wesentlicher Bedeutung. Sie stellt die Verkehrsverbindungen zu den Autobahnen A 6, A 7 und A 8 her.

- Die Gemeinde Fremdingen wird auf einer Länge von 630 m von der Bundesstraße 25 durchschnitten. Die B 25 ist im Ortsbereich direkt bebaut. Für die Ortsdurchfahrt Fremdingen wurde im nördlichen Bereich für das Prognosejahr 2025 ein DTV (durchschnittlicher täglicher Verkehr) von 4.688 Kfz/24h ermittelt. Der werktägliche Schwerverkehrsanteil von bis zu 38 % (rd. 1.780 Fahrzeuge) ist besonders problematisch. Hinsichtlich des Schwerverkehrs ist der plangegegenständliche Streckenbereich sowohl im bayernweiten Vergleich als auch innerhalb Schwabens weit überdurchschnittlich belastet. Der Verkehr ist aufgrund der hohen Verbindungsfunktion sehr stark vom Durchgangsverkehr (ca. 71 %) geprägt.
- Der hohe Verkehrsdruck führt zu täglichen Behinderungen mit ihren negativen Einflüssen auf die Verkehrsteilnehmer und Anwohner. Die vorhandenen Lärmpegel im Ort stellen eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und einen Verlust der Aufenthaltsqualität (Garten) dar. Da die B 25 in Fremdingen auch als Schulweg dient, liegt eine besondere Gefährdung vor.

Vorrangiges Planungsziel ist die Beseitigung der verkehrlichen Unzulänglichkeiten der Bundesstraße 25 im Bereich Fremdingen. Im Einzelnen:

- Verbesserung der Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit für den überregionalen Bundesstraßenverkehr durch Verkürzung der Streckenlänge, Entfall der derzeitigen Unstetigkeiten und Konfliktpunkte im Bereich der Ortsdurchfahrt Fremdingen sowie weitere Verstetigung der Trasse der B 25 von Augsburg zur Grenze nach Baden-Württemberg nördlich von Fremdingen durch Entfall einer der wenigen noch verbliebenen Ortsdurchfahrten
- Verringerung der Lärm- und Abgasbelastungen durch einen zügigeren Verkehrsfluss auf kürzerer Strecke
- Schaffung eines leistungsfähigeren Anschlusses an das überregionale Straßennetz (B 2, A 6, A 7 und A 8)
- Erhöhung der Wirtschaftlichkeit für Straßenbenutzer durch Zeit- und Betriebskostensparnis auf der geplanten Bundesstraße
- Entlastung des Ortskerns von Fremdingen von 63 % (nördlich der Staatsstraße) bis 69 % (südlich der Staatsstraße) des Gesamtverkehrs in Fremdingen. Damit wesentliche Verminderung der durch überörtlichen Verkehr verursachten Lärm- und Schadstoffbelastung der Anwohner der jetzigen B 25 sowie Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs innerhalb von Fremdingen
- Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Ortszentrums von Fremdingen

Die plangegegenständliche Maßnahme fügt sich in das bisher verfolgte Gesamtkonzept zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der B 25 zwischen Augsburg und der Regierungsbezirksgrenze durch den Bau von Umgehungsstraßen nahtlos ein.

Gleichermaßen geeignete Projektalternativen zur Erreichung des Planziels sind nicht ersichtlich. Der ersatzlose Verzicht auf die Baumaßnahme ist keine sachgerechte und sinnvolle Projektalternative, da dadurch dem Planungsziel nicht Genüge getan wird. Im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung spielen eventuelle Planungsvarianten keine Rolle. Mit diesen hat sich die Planfeststellungsbehörde erst im Rahmen der Abwägung auseinanderzusetzen. Auf Abschnitt C.III.3.1 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

Insbesondere in Anbetracht der volkswirtschaftlichen Einbußen durch Fahrzeitverluste und erhöhten Treibstoffverbrauch bei den derzeitigen Verkehrsverhältnissen sind die Aufwendungen wirtschaftlich sinnvoll und aus Kosten-Nutzen-Sicht gerechtfertigt. Bei vorausschauender Beurteilung sind der Realisierung des geplanten Bauvorhabens entgegenstehende unüberwindliche finanzielle Schranken nicht ersichtlich.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die geplante Maßnahme den allgemeinen Zielsetzungen des Bundesfernstraßengesetzes entspricht und aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten ist. Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum sowie die sonstigen Auswirkungen. Darauf wird im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange noch näher eingegangen.

## **2. Planungsleitsätze**

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtsätze) beachtet. Diese ergeben sich aus dem Fernstraßengesetz und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich z. B. um die bereits im Rahmen der Planrechtfertigung angesprochenen gesetzlichen Vorschriften des FStrG. Hinzu kommt insbesondere das naturschutzrechtliche Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Eingriffe zu unterlassen, sowie das Gebot, unvermeidbare Eingriffe zu kompensieren (§ 15 BNatSchG). Hinsichtlich der

rechtlichen Würdigung wird auch auf die Ausführungen dieses Beschlusses zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang verwiesen.

### **3. Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange**

#### **3.1 Trassenvarianten**

Im Rahmen der Abwägung ist unter anderem zu prüfen, ob Planungsalternativen bestehen, gegen die bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit weniger Belange sprechen als gegen die beantragte Lösung. Dabei ist zu untersuchen, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt.

Einer Planungsalternative muss der Vorzug gegeben werden, d. h. das beantragte Projekt ist abzulehnen, wenn die Alternative bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit Belange in geringerem Maße beeinträchtigt. Schneidet eine Planungsalternative unter bestimmten Gesichtspunkten besser, unter anderen Gesichtspunkten schlechter ab als die beantragte Trasse, obliegt es der Planfeststellungsbehörde, sich im Rahmen der Abwägung für oder gegen die beantragte Trasse zu entscheiden. Im vorliegenden Fall bedeutet dies die Prüfung, ob sich eine Alternative aufdrängt, die bei gleicher Verkehrswirksamkeit das vom Maßnahmenträger gesteckte Planungsziel auch auf andere Weise mit geringerer Eingriffsintensität und weniger Beeinträchtigungen für andere Belange als beim beantragten Bauvorhaben erreichen kann.

Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planungen nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26.02.1992, 4 B 1-11.92, DVBl 92,1435).

Neben der hier festgestellten Lösung wurden nachfolgend skizzierte Vorhabensalternativen geprüft und in die Abwägung eingestellt. Im Einzelnen wird auf die Darstellungen unter Ziffer 3 im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) verwiesen.

**Planfeststellungstrasse (in Variantenprüfung bezeichnet als Variante 3):**

Die Trasse beginnt südöstlich des Aussiedlerhofes und verläuft östlich des Asphaltmischwerkes nach Süden. Der Lagerplatz des Asphaltmischwerkes und das eigentliche Mischwerk werden nicht getrennt.

Im weiteren Verlauf wird der bestehende Höhenrücken im östlichen Bereich tangiert. Der Abstand der Trasse zur Wohnbebauung von Fremdingen beträgt ca. 200 m (Bebauung "An der Salch") bzw. ca. 140 m (Bebauung „Hauptstraße“). Im südlichen Bereich der Trasse wird das bestehende Waldgebiet zwischen Raustetten und Fremdingen durchschnitten. Im Anschluss verläuft die Trasse entlang dem bestehenden Waldrand nach Süden und bindet südlich der bestehenden Einmündung nach Raustetten in die B 25 wieder an. Die Länge beträgt ca. 1,80 km.

**Variante 1:**

Die Trasse beginnt nördlich des Aussiedlerhofes und verläuft zwischen dem Aussiedlerhof und dem Asphaltmischwerk nach Süden. Dabei wird der Lagerplatz des Asphaltmischwerkes vom eigentlichen Mischwerk getrennt. Um den Betrieb aufrecht erhalten zu können, wäre ein Brückenbauwerk bzw. ein Durchlass unter der B 25 notwendig.

Im weiteren Verlauf wird der bestehende Höhenrücken im westlichen Bereich tangiert. Der Abstand der Trasse zur Wohnbebauung von Fremdingen beträgt ca. 200 m (Bebauung "An der Salch") bzw. ca. 300 m (Bebauung „Hauptstraße“). Im südlichen Bereich der Trasse wird ebenfalls das bestehende Waldgebiet zwischen Raustetten und Fremdingen durchschnitten. Der weitere Verlauf entspricht der Planfeststellungstrasse. Die Länge der Variante 1 beträgt ca. 2,00 km.

**Variante 2:**

Die Trasse beginnt wie die Planfeststellungstrasse südöstlich des Aussiedlerhofes und verläuft östlich des Asphaltmischwerkes nach Süden.

Im weiteren Verlauf wird der bestehende Höhenrücken im östlichen Bereich tangiert. Der Abstand der Trasse zur Wohnbebauung von Fremdingen beträgt ca. 195 m (Bebauung "An der Salch") bzw. ca. 95 m (Bebauung „Hauptstraße“). Im südlichen Bereich der Trasse wird ebenfalls das bestehende Waldgebiet zwischen Raustetten und Fremdingen durchschnitten. Der weitere Verlauf entlang dem bestehenden Waldrand nach Süden und die Einmündung in die B 25 entspricht der Planfeststellungstrasse. Die Länge der Variante 2 beträgt ca. 1,80 km.

### **Zusammenfassung:**

Insgesamt gesehen ist der planfestgestellten Linienführung der Vorzug vor anderen Lösungen zu geben. Im Einzelnen wird auf die Darstellungen im Erläuterungsbericht unter Ziffer 3 verwiesen. Die Aussagen des Vorhabensträgers sind im Ergebnis sowie in den wesentlichen Inhalten nachvollziehbar und überzeugend.

Die planfestgestellte Trasse ist zwar aufgrund der geringeren Entfernung zum westlichen Ortsrand im Vergleich zu Variante 1 als nachteiliger im Hinblick auf die städtebauliche Entwicklung Fremdingens sowie auf die Lärmbelastung des im Westen von Fremdingen ausgewiesenen Wohngebiets anzusehen. Dieser Aspekt tritt jedoch zurück hinter den deutlichen Vorteilen der Plantrasse gegenüber Variante 1: Durch die geringere Baulänge gegenüber Variante 1 ist die Plantrasse deutlich vorteilhaft im Hinblick auf den Flächenbedarf, die zusätzliche Flächenversiegelung, den Eingriff in landwirtschaftliche Flächen, die Wirtschaftlichkeit sowie den Eingriff in den Naturhaushalt. Auch wären bei Variante 1 deutlich höhere Eingriffe in schützenswerte bzw. geschützte Biotopflächen nötig als bei der Plantrasse. Die Beeinträchtigung bekannter Bodendenkmäler kann bei Variante 1 nicht ausgeschlossen werden, während bei der Plantrasse bekannte Bodendenkmäler nicht tangiert werden.

Zwischen Plantrasse und Variante 2 ergeben sich nennenswerte Unterschiede im Hinblick auf die Belastung des westlichen Ortsrandes durch Lärm und Luftschadstoffe sowie im Hinblick auf die städtebauliche Entwicklung Fremdingens. Hier schneidet die Plantrasse aufgrund ihrer größeren Entfernung zum Ort besser ab.

Die Planung einer Maßnahme, die – wie auch die planfestgestellte Lösung – zu einem nicht unerheblichen "Landschaftsverbrauch" führen wird, muss schließlich auch dafür offen sein, dass die sog. "Null-Variante" in Frage kommt, also auf die Verlegung der Bundesstraße ganz verzichtet wird. Daher hat die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige Belange dazu nötigen, von der Planung insgesamt Abstand zu nehmen. Gemessen an dieser Vorgabe sind die – zweifelsohne vorhandenen – negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Bodenversiegelung, Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Eigentums- und Pachtflächen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft) jedoch nicht in der Lage, die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte zu überwiegen (vgl. C.III.1.). Die Null-Variante kommt somit mangels vergleichbarer Verkehrswirksamkeit nicht in Betracht, weil damit die in C.III.1. dargestellten Planungsziele nicht erreicht werden können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Abwägung aller Gesichtspunkte keine Alternative erkennbar ist, die sich gegenüber der Planfeststellungsvariante als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde.

### **3.2 Ausbaustandard**

Auch die Dimensionierung und Ausgestaltung des Vorhabens entspricht dem Gebot der sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Sie ist geeignet und erforderlich, um die zu erwartende Verkehrsbelastung aufzunehmen. Die Planung ist damit auch hinsichtlich des vorgesehenen Ausbaustandards vernünftigerweise geboten und damit planerisch gerechtfertigt. Der Ausbaustandard trägt dem Gebot des § 3 Abs. 1 und § 4 FStrG Rechnung.

Der Vorhabensträger hat sich bei der Planung an den "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS" orientiert. Die darin dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erkenntnisse spiegeln den Stand der Technik wider. Besondere Umstände, die ein Abweichen erfordern würden, sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden

### **3.2.1 Trassierung**

Bei der B 25 handelt es sich um eine Landstraße mit überregionaler Verbindungsfunktion. Gewählt wurde eine Entwurfsgeschwindigkeit von  $V_e = 80$  km/h.

Die Gradiente ist geprägt durch den Höhenrücken zwischen Bau-km 0+510 bis Bau-km 1+150. Sie steigt von Norden her mit 5,0 % an, überwindet den Höhenrücken und fällt nach Süden mit 4,0 % ab. Die Querneigung wurde gem. RAS-L Bild 28 für eine Geschwindigkeit  $V_{85} = 100$  km/h festgelegt und aufgrund des langsam fahrenden Verkehrs auf max. 6,0 % begrenzt.

Die geltenden Trassierungsgrenzwerte für die Lage- und Höhenrassierung werden nach den einschlägigen Richtlinien eingehalten; die erforderlichen Haltesichtweiten sind auf der ganzen Strecke vorhanden.

### **3.2.2 Querschnitt**

Entsprechend der Verkehrsbedeutung (insb. auch der Schwerverkehrsstärke) erhält die B 25 einen Regelquerschnitt (RQ) 10,5 mit einer Fahrbahnbreite von 8,00 m und jeweils 1,50 m breiten Banketten. Die Fahrbahnbefestigung erfolgt entsprechend den RStO 01. Für die Fahrbahnbefestigung der B 25 ist danach Bauklasse I (Bau-km 0+000 bis 0+450) bzw. Bauklasse II (Bau-km 0+450 bis 1+800) vorgesehen. Bezüglich weiterer Details wird auf das Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) verwiesen.

### **3.2.3 Einmündungen, Änderungen im Wegenetz**

Die B 25 alt wird bei Bau-km 0+450 aufgrund des hohen Schwerverkehrsanteils mittels eines rechtsversetzten Knotenpunktes mit Linksabbiegestreifen und Verzögerungsstrecke angebunden. In gleicher Art und Weise wird bei Bau-km 1+570 der Knotenpunkt B 25/Anschluss B 25 alt Süd/Straße nach Raustetten ausgebildet. Kreisverkehrsplätze als Knotenpunkte scheiden wegen der stark unterschiedlichen Verkehrsbedeutung und der nur einfachen Anschlüsse jeweils aus.

Für die Erschließung des Parkplatzes östlich des Asphaltmischwerkes wird die Erschließungsstraße auf einer Länge von 100 m verlegt und mittels eines Überführungsbauwerkes über die Mauch geführt.

Für die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen wird auf der Ostseite zwischen Bau-km 0+710 und 0+860 ein öffentlicher Feld- und Waldweg in 3,00 m Breite und 0,75 m Bankett angelegt. Weitere Feldwege sind zwischen Bau-km 0+335 und 0+520 sowie zwischen Bau-km 0+860 und 1+450 in gleicher Ausbaubreite vorgesehen. Bei Bau-km 0+860 wird ein öffentlicher Feld- und Waldweg höhenfrei über die neue B 25 geführt. Die Breite des Weges auf der Brücke beträgt 5,00 m, da der öffentliche Feld- und Waldweg sowohl für den landwirtschaftlichen Verkehr als auch als Wanderweg dient.

Im Radwegenetz wird bei Bau-km 1+250 eine Radwegeunterführung vorgesehen und der Radweg bis zum Tennisplatz verlängert.

### **3.3 Raum- und Fachplanung**

#### **3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Den in den Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan) konkretisierten Belangen der Raumordnung und Landesplanung wird durch das Vorhaben voll Rechnung getragen.

Eines der zentralen Ziele der Raumordnung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 – LEP – A I 1.1 Abs. 1 (Z)). Hierzu trägt u. a. eine günstige Verkehrsanbindung und –erschließung in großem Umfang bei.

Der Bundesstraße 25 kommt eine erhebliche Bedeutung zu, da sie den Verkehr zwischen dem Verdichtungsraum Augsburg und dem Verdichtungsraum Würzburg bzw. zwischen den Bundesautobahnen A 6 und A 8 aufnimmt. Dadurch kann ein Beitrag zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie zur Schaffung und dem Erhalt qualifizierter Arbeitsplätze im Mittelbereich Nördlingen geleistet werden (vgl. LEP A I 1.1 Abs. 4 (Z), 4.1.1 (G) und 4.4.3 (G)). Darüber hinaus wird durch einen Ausbau der Bandinfrastruktur längs der Entwicklungsachse Würzburg – Augsburg die Voraussetzung zur Stärkung der an dieser Achse liegenden Städte und Gemeinden geschaffen (vgl. LEP A II 3 (Z) i. V. m. Anhang 3 „Strukturkarte“).

Durch den Ausbau der Bundesstraße 25 erhält die Region einen verbesserten Anschluss und eine leistungsgerechtere Anbindung des Mittelbereichs Nördlingen an die Bundesautobahnen A 6 und A 8 sowie an die benachbarten Regionen Ostwürttemberg und Westmittelfranken (vgl. Regionalplan der Region Augsburg – RP 9 - B IV 1.2.4 (Z) und B IV 1.2.4.1 (Z) sowie LEP B V 1.1.4 (Z)). Darüber hinaus werden durch das Vorhaben die regionalen Straßenverbindungen im Mittelbereich Nördlingen verbessert (vgl. RP 9 B IV 1.2.6 (Z)).

Durch die Herausnahme des Durchgangsverkehrs wird darüber hinaus der Ortskern von Fremdingen entlastet. Somit kann auch den Erfordernissen der Raumordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Luftverunreinigungen und Lärm Rechnung getragen werden (vgl. LEP B V 5.2 Satz 1 (Z), 5.3 (G) sowie B V 6 (G)).

Demgegenüber werden Belange u. a. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Wasserwirtschaft sowie ggf. des Immissionsschutzes zwar berührt, jedoch – wie unten jeweils ausführlich dargelegt – in ausreichendem Maße berücksichtigt (vgl. LEP B I 2.2.1 (G), B I 2.2.3 (G), B I 3.2 (G), B I 3.3.1.1 Abs. 2 (G), B V 1.1.6 (Z) sowie B V 6 (G)). Daher stehen den positiven Auswirkungen der Planung keine – in gleichem Maße zu gewichtenden – überörtlich bedeutsamen nachteiligen Auswirkungen gegenüber. Das Vorhaben entspricht somit den Erfordernissen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung. Auch der Regionale Planungsverband Augsburg hat gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben.

### **3.3.2 Städtebauliche Belange**

Das plangegegenständliche Vorhaben widerspricht auch nicht den städtebaulichen Belangen. Die Verlegung B 25 wirkt sich aufgrund der entsprechenden Entlastungswirkungen positiv auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Fremdingen in ihrer Gesamtheit aus.

Die Gemeinde Fremdingen hat keine Einwände aus bauleitplanerischen Gründen vorgebracht. Soweit die vorliegende Planung von der nachrichtlichen Darstellung der Verlegung der B 25 im Flächennutzungsplan abweicht, ist dies ohne städtebauliche Relevanz, da derartige nachrichtliche Darstellungen nicht materiell Bestandteil des Flächennutzungsplans werden.

Wohnbauentwicklungen westlich der Baugebiete „Am Bug“ und „Westlich der Gemeinde“ sind weder im Flächennutzungsplan der Gemeinde Fremdingen

vorgesehen, noch wurde eine derartige Absicht durch die Gemeinde vorgebracht, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt städteplanerische Belange nicht berührt werden.

Im Bereich des Sportplatzes sieht der Flächennutzungsplan vom 26.06.2006 zwar eine Erweiterung in südlicher Richtung vor. Diese Erweiterung wurde jedoch im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan im Hinblick auf die Verlegung der B 25 auf nicht dauerhafte Einrichtungen begrenzt bzw. für den Fall der Durchschneidung durch die B 25 dahingehend präzisiert, dass der abgeschnittene westliche Teil als gut durchgrünter Parkplatz dienen soll, der über eine Fußgängerbrücke mit den Sport- und Parkeinrichtungen verbunden wird. Mit diesen Festsetzungen ist das plangegegenständliche Vorhaben vereinbar. Lediglich ist statt einer Fußgängerbrücke nun eine Unterführung eines Geh- und Radwegs vorgesehen.

### **3.4 Immissionsschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen insbesondere für die Luft ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Der Bewertungsmaßstab ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG. Die Zumutbarkeitsgrenze wird dann nicht überschritten, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Trotzdem sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen.

#### **3.4.1 Trassierung (§ 50 BImSchG)**

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass schädliche Umweltauswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG). Schutzbedürftige Gebiete werden weiträumig

umfahren oder durch andere planerische Maßnahmen geschützt, z. B. Seitenablagerungen entlang der B 25 in Form von 3,50 m hohen Lärmschutzwällen, die an die Geländeeinschnitte anbinden.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie hinsichtlich der Anforderung des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Wie im Rahmen der Variantenprüfung ausgeführt (vgl. C.III.3.1 dieses Beschlusses), scheiden andere Trassenführungen wegen der damit verbundenen erheblich größeren Beeinträchtigungen aus. Durch eine Änderung der Maßnahme, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden.

Die Verlegung der B 25 entlastet die Anwohner der derzeitigen Ortsdurchfahrt von Fremdingen von erheblichen Lärm- und Schadstoffimmissionen des Durchgangsverkehrs. Diese Entlastung ist ein wesentliches Ziel des Vorhabens, sie kann allerdings die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der durch die Verlegungsmaßnahme Betroffenen nicht in Frage stellen oder mindern.

### **3.4.2 Lärmschutz**

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG). Die Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche ist in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV im Regelfall abschließend erfolgt. Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen wird der Lärm erfasst, der von der zu bauenden oder zu ändernden Straße selbst ausgeht (sog. Baugrubenprinzip).

Im vorliegenden Fall wurden vom Vorhabensträger schalltechnische Untersuchungen durchgeführt (Unterlage 11). Grundlage dieser Untersuchungen ist die

im Mai 2007 von der Seib Ingenieur-Consult GmbH & Co. KG abgegebene Verkehrsprognose für das Jahr 2025 im Bereich der Maßnahme. Danach ist im Jahr 2025 mit einer Verkehrsbelastung von – je nach Abschnitt – 2.812 bis 4.467 Kfz/24h zu rechnen. Der Lkw-Anteil beträgt 36 bis 47 %. Die Verkehrsprognose beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten.

Zur Überprüfung der Lärmpegel wurden punktuelle Immissionsberechnungen an den in Unterlage 11 angegebenen Wohngebäuden durchgeführt. Zugrunde gelegt wurden die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete (Immissionsort 3) sowie für Kern-, Dorf- und Mischgebiete. Letztere Grenzwerte sind unter Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit für das Anwesen Hauptstraße 2 sowie für das Anwesen im Außenbereich einschlägig. Diese Einstufungen entsprechen den jeweiligen Festlegungen des Bebauungsplans bzw. des Flächennutzungsplanes und der örtlichen Bebauungssituation.

Die Lärmberechnungen wurden entsprechend den Vorgaben der Verkehrslärmschutzverordnung und der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“, Ausgabe 1990 (RLS-90) durchgeführt und vom Bayer. Landesamt für Umwelt überprüft. Vernünftige Zweifel an der rechnerischen Richtigkeit dieser Ergebnisse bestehen nicht.

Die in der Lärmberechnung zugrundegelegte Verwendung einer dauerhaft lärmindernden Straßenoberfläche wurde in Nebenbestimmung A.IV.3 festgeschrieben.

Da die zulässigen Immissionsgrenzwerte eingehalten bzw. weit unterschritten sind, sind weder aktive noch passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

In seiner Stellungnahme vom 28.12.2011 regt das Landesamt für Umwelt an, zur Vermeidung von Lästigkeiten eine 2 m hohe Lärmschutzwand auf dem Brückenbauwerk 5 vorzusehen, da die geplanten 3,5 m hohen Seitenablagerungen bei Bau-km 1+250 eine Lücke aufweisen. Wie der Vorhabensträger zutreffend ausführt, handelt es sich bei den Aufschüttungen um Seitenablagerungen, nicht jedoch um immissionsschutzrechtlich erforderliche Lärmschutzmaßnahmen. Ein Lückenschluss ist damit immissionsschutzrechtlich ebenfalls nicht erforderlich.

Bei der Abwägung hinsichtlich des Lärmschutzes fällt zu Lasten der Baumaßnahme zwar ins Gewicht, dass sich für Gebäude im Umfeld der Maßnahme eine Erhöhung der Lärmbeeinträchtigungen ergibt. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass diese Lärmbeeinträchtigungen bei den innerorts gelegenen Gebäuden sogar weit unter den für Krankenhäuser geltenden Grenzwerten liegen. Hinsichtlich der Lärmbetroffenheit des Außenbereichsanwesens ist darauf hinzuweisen, dass nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Außenbereich gerade auch zur Aufnahme von Verkehrswegen bestimmt ist. Die Rechtstellung der Bewohner von Außenbereichsgrundstücken ist deshalb aus Rechtsgründen insoweit vorbelastet, als sie damit rechnen müssen, dass außerhalb ihrer Grundstücke öffentliche Verkehrswege projektiert werden. Den Belangen des Lärmschutzes kommt daher kein entscheidendes Gewicht gegen die Planung zu.

### **3.4.3 Luftreinhaltung**

Die Planung ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Beurteilungsmaßstab hierfür sind die §§ 40 und 48a BImSchG i. V. m. der 39. BImSchV.

Das Bayer. Landesamt für Umwelt hat die zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach dem „Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen MLuS-02“ (geänderte Fassung 2005) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Version 6.0f vom 26.06.2006, abgeschätzt. Danach ist unter Ansatz der vorgegebenen Verkehrsmengen nicht davon auszugehen, dass im Planfeststellungsbereich aufgrund von Kfz-Abgasen lufthygienische Grenzwerte der 39. BImSchV an den nächstgelegenen Anwesen erreicht oder überschritten werden. Diese Einschätzung wird auch vom Landratsamt Donau-Ries geteilt.

Auch wenn bei der Abwägung die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität zu berücksichtigen ist (§ 50 Satz 2 BImSchG), kommt den Belangen der Luftreinhaltung in Anbetracht der für das Vorhaben sprechenden Aspekte kein entscheidendes Gewicht gegen die Planung zu.

## **4. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz**

Das Vorhaben steht auch mit den Belangen der Wasserwirtschaft in Einklang.

Die Entwässerung der neuen Trasse erfolgt über insgesamt 16 Entwässerungsabschnitte auf Grundlage der RAS-Ew. Die Regenwasserbehandlung erfolgt nach dem Merkblatt M 153. Die Regenrückhaltebecken werden nach dem Arbeitsblatt A 117 der Abwassertechnischen Vereinigung bemessen.

Von Bau-km 0+000 bis 0+450 (Entwässerungsabschnitte 1 - 3) sowie von Bau-km 0+450 bis 0+950 (Entwässerungsabschnitt 4) wird das Oberflächenwasser in Entwässerungsmulden beidseitig der Fahrbahn gefasst, in Rohrrigolen versickert und dem Regenrückhaltebecken bei Bau-km 0+464 zugeführt. Das restliche Oberflächenwasser in diesem Bereich wird breitflächig über das Gelände versickert. Von Bau-km 0+950 bis 1+180 (Entwässerungsabschnitte 5 - 12) wird das anfallende Oberflächenwasser in Entwässerungsmulden beidseitig der Fahrbahn gefasst und über Rohrrigolen und eine Transportsickerleitung dem Regenrückhaltebecken bei Bau-km 1+710 zugeführt. In den Entwässerungsabschnitten 13 - 16, welche Nebenstraßen und Wege betreffen, erfolgt die Entwässerung breitflächig über Böschungen und Bankette.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat als amtlicher Sachverständiger mit Schreiben vom 08.03.2012 der Entwässerung zugestimmt.

Die geplante Entwässerung der B 25 bei Fremdingen hat keine negativen Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft. Die Versickerung und Rückhaltung entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazität des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Für das breitflächige Versickern über Bankettflächen und das Versickern in Böschungflächen oder Böschungfußmulden bedarf es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Einleitungen sind gemäß § 8 WHG grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst (§ 19 Abs. 1 WHG), sondern ist unter A.VII. dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen. Die Erlaubnis nach § 10 WHG kann erteilt werden, weil – wie das WWA Donauwörth bestätigt hat – eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist. Von einer Befristung der Erlaubnis konnte abgesehen werden, da auch die dem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz im vorliegenden Fall keine Befristung erforderlich machen.

Das Landratsamt Donau-Ries hat sein Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Den Belangen des Bodenschutzes, insbesondere der Erhaltung des Mutterbodens, wird mit der Auflage A.IV.6. Rechnung getragen.

## **5. Naturschutz und Landschaftspflege**

Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 17 Satz 2 FStrG). Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

### **5.1 Eingriffsregelung**

Wer einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen, darf der Eingriff nur – unter Festsetzung einer Ersatzzahlung – zugelassen werden, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vorgehen (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Andernfalls darf der Eingriff nicht zugelassen werden (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln. Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot.

### 5.1.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle eines Eingriffs zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), stellt striktes Recht dar. Als vermeidbar ist eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Dabei knüpft die Verpflichtung an die gewählte Variante an, d. h. der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante. Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin.

Das Vorhaben wird dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht.

Eine ausführliche Beschreibung des betroffenen Gebietes, des vorhandenen Bestandes von Natur und Landschaft sowie der Umweltauswirkungen findet sich in den festgestellten Planunterlagen (insbesondere Unterlage 12.0 T, Ziffern 3 und 4, sowie Unterlage 12.1 T Bl. 1), auf die hinsichtlich der Einzelheiten verwiesen wird.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Einzelnen in den textlichen Erläuterungen des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 12.0 T, Anlage 5) beschrieben. Anzuführen sind insbesondere:

- Aufstellen eines Schutzzaunes auf einer Länge von insgesamt 2,7 km zum Schutz des verbleibenden Waldes bei Herstellung des Trasseneinschnittes (S1)
- Schutz und Sicherung des Gewässersystems während der Bauarbeiten durch Modellierung des neuen Bachlaufes mit Beginn der Straßenbaumaßnahme mit Durchlässen und Böschungen und Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen durch Ansaaten der Dammbereiche (S2)
- Reduzierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse durch Schaffung von fledermausfreundlichen Leitstrukturen zwischen Siedlungsbereich und Wald mittels Pflanzung von Großbäumen und Gehölzen (S3)

Die vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind ausreichend. Weitere Möglichkeiten zur Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen wurden nicht vorgebracht und sind auch nicht ersichtlich.

### **5.1.2 Unvermeidbare Beeinträchtigungen**

Trotz der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verursacht die Planung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung. Diese Beeinträchtigungen sind als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erreichen, nicht gegeben sind. Insbesondere ist eine weitere Reduzierung der zu versiegelnden Fläche nicht möglich.

Die verbleibenden mit dem Vorhaben unvermeidbar verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft lassen sich wie folgt skizzieren:

- Versiegelung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Wald und Straßenbegleitgrün durch Trasse und Nebenanlagen
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Verlust landschaftsbildprägender Randbereiche eines naturnahen Laubwaldes sowie Verlust artenreicher Lebensräume
- Zerschneidung und Teilverlust von Waldflächen, teilweiser Verlust von naturnahen Laubwaldbereichen
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Einschnitt in eine fernwirksame Kuppe
- Beeinträchtigung eines bereits vorbelasteten und naturfern ausgebauten Bachlaufes, randliche Beeinträchtigung eines Amphibien-Lebensraumes
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Dammbauwerke, Beeinträchtigung des Kleinklimas durch Kaltluftstau
- Verlust von Straßenbegleitgrün und Gehölzflächen durch Überbauung
- Zerschneidung von Fledermaus-Jagdrouden zwischen Siedlung und Wald an den Trassen-Übergängen Wald/Offenland und an Waldwegen

Hinsichtlich der detaillierten Beschreibung der genannten Auswirkungen und der Konfliktbereiche wird insbesondere auf Ziffer 4 der Erläuterungen zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.0 T) verwiesen. In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Die

zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet befindet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.1 T Bl. 1). Hinsichtlich der Auswirkungen auf streng geschützte Arten wird auf die Ausführungen unter C dieses Beschlusses sowie auf Unterlage 12.3 T (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) Bezug genommen.

### **5.1.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Die vom vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist striktes Recht.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG). Die plangegenständliche Maßnahme führt zu dauerhafter Versiegelung der Eingriffsfläche und zu dauerhaftem Verlust ökologischer Strukturen. Der Eingriff dauert fort, solange Straße (einschließlich Nebenanlagen) und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen bestehen. Dies kann nur durch eine dauerhafte Bereitstellung der Ausgleichsflächen kompensiert werden, was durch Nebenbestimmung A.IV.5. sichergestellt wird. Die Ausgleichsflächen werden vom Vorhabensträger in ausreichender Form rechtlich gesichert.

#### **5.1.3.1 Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen**

Der vorhabensbedingte Gesamteingriff in Natur und Landschaft ist gänzlich ausgleichbar.

Basierend auf den Erhebungen des Vorhabensträgers, die insbesondere in den landschaftspflegerischen Begleitplan eingeflossen sind (Unterlage 12), werden die in ihrer Betroffenheit als einheitlich zu bewertenden Elemente des Naturhaushaltes (in Flächen und Funktionen) und ihre Beeinträchtigungen beurteilt. Das Landschaftsbild bleibt bei dieser Betrachtung zunächst außen vor, da eine sachgerechte Aufarbeitung eine Differenzierung zwischen den Kategorien Na-

turhaushalt und Landschaftsbild erforderlich macht, insbesondere um im Teilbereich Naturhaushalt eine nachvollziehbare Zuordnung von Eingriff und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu treffen. Auf die Tabelle "Gegenüberstellung Eingriff/Ausgleich und Ersatz" (Anlage 2 der Unterlage 12.0 T) wird im Einzelnen Bezug genommen. Dort wird der Eingriff in einzelne Beeinträchtigungen für die jeweiligen Elemente des Naturhaushalts unterteilt und näher beschrieben. Abschließend wird für die jeweilige eingriffsbedingte Beeinträchtigung die Ausgleichbarkeit ermittelt. Im Ergebnis sind aufgrund der Bedeutung und der Wiederherstellbarkeit der gestörten Lebensraumelemente und ihrer Funktion alle Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ausgleichbar.

Neben dem Naturhaushalt ist das Landschaftsbild zu betrachten, das zwar nach der Verwirklichung des Vorhabens in seiner ursprünglichen Form nicht wiederhergestellt, aber entsprechend den rechtlichen Vorgaben im Sinne eines Ausgleichs landschaftsgerecht neu gestaltet wird. In dem betroffenen Landschaftsraum soll ein Zustand geschaffen werden, der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges den vorher vorhandenen Zustand in größtmöglicher Annäherung fortführt.

#### **5.1.3.2 Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen**

Die Ermittlung des Flächenbedarfs für die Ausgleichsflächen erfolgt auf der Basis der "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" vom 21.06.1993 (künftig: "Grundsätze"), welche die Staatsministerien des Innern sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen zur Erleichterung des Gesetzesvollzugs erarbeitet haben. Eine in § 15 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG vorgesehene Rechtsverordnung des Bundes ist noch nicht erlassen, so dass die „Grundsätze“ gem. § 15 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG weiter anwendbar sind.

Maßgebliche Gesichtspunkte für die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs sind die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss sowie Boden, Wasser, Klima und Luft.

Nach den "Grundsätzen" sind für bestimmte, dort näher umschriebene Eingriffsarten je nach Intensität des Eingriffs Flächen für den Ausgleich oder Ersatz vorgesehen, deren Umfang nach bestimmten Faktoren zu bemessen ist. Die "Grundsätze" ermöglichen die Ermittlung für den Ausgleichsumfang im Einzelfall auf der Grundlage vereinfachter standardisierter fachlicher Gesichtspunkte und gewährleisten im Regelfall einen flächenmäßig ausreichenden Ausgleich. Für die Planfeststellungsbehörde besteht kein Anlass, die genannten Grundsätze und Richtwerte in Frage zu stellen, zumal in besonderen Einzelfällen von den Grundsätzen und Richtwerten abgewichen werden kann, sofern hierfür eine stichhaltige und individuelle Begründung vorgelegt wird. Die Heranziehung dieser "Grundsätze" wird in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ausdrücklich nicht beanstandet.

Die erforderlichen Bestandsaufnahmen und Bewertungen hat der Vorhabensträger im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anzustellenden Ermittlungen sind in einem Umfang durchzuführen, durch den eine sachgerechte Planungsentscheidung möglich ist. Eine vollständige Erfassung aller betroffenen Tier und Pflanzenarten ist regelmäßig nicht erforderlich. Es reicht vielmehr aus, wenn für den Untersuchungsraum besonders bedeutsame Repräsentanten an Tier- und Pflanzengruppen festgestellt werden und für die Bewertung des Eingriffs auf bestimmte Indikatorgruppen abgestellt wird. Diesen Anforderungen wird die durchgeführte Bestandserhebung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gerecht.

Auf der Grundlage der bewerteten Bestandserhebung und der ebenfalls bewerteten konkreten eingriffsbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfolgt in einem weiteren Schritt die Bestimmung des quantitativen Umfangs der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf der Basis der oben zitierten "Grundsätze". Auf Ziffer 5.1 der Unterlage 12.0 T sowie die Anlage 2 zur Unterlage 12.0 T „Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich“ wird diesbezüglich verwiesen. In den genannten Unterlagen ist das Gesamtausgleichserfordernis konkret ermittelt. Bei der Ermittlung des Flächenbedarfs für die Ausgleichsmaßnahmen wurden die beeinträchtigten Flächen, bei denen die Ausgleichbarkeit des darauf bezogenen Eingriffs festgestellt wurde, gemäß den "Grundsätzen" mit einem Faktor bewertet, so dass qualitative Elemente und ökologische Wertungen in die Bestimmung des Flächenumfangs mit einfließen.

Dadurch wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die jeweiligen Funktionen an den Biotoptyp mit seinem tatsächlichen Entwicklungs- und Erhaltungszustand gebunden sind. Ausgehend hiervon errechnet sich für die durch den Eingriff betroffene Fläche von insgesamt 5,18 ha ein flächenmäßiger Kompensationsbedarf von 3,68 ha bezogen auf den Eingriff in den Naturhaushalt (Anlage 2 der Unterlage 12.0 T „Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich“). Das Landschaftsbild bleibt dabei außer Betracht.

Als Ausgleich für das Landschaftsbild sind insbesondere Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen. Die in erster Linie naturschutzfachlich begründete Ausgleichsmaßnahme übernimmt insoweit jedoch eine wichtige komplementäre Funktion.

### **5.1.3.3 Zuordnung und gegenüberstellende Bilanzierung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen**

Um ausgehend von den gesetzlichen Vorgaben Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen differenziert anhand einer konkret gegenüberstellenden Bilanzierung zutreffend zu beurteilen, sind die geplanten Maßnahmen, die den Eingriff in Natur und Landschaft ausgleichen sollen, konkret zu den eingriffsbedingten Beeinträchtigungen in Beziehung zu setzen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99, DVBl. 2001, 386). Dementsprechend werden dem Eingriff die landschaftspflegerischen Maßnahmen gegenübergestellt und dabei konkret den einzelnen vom Eingriff ausgehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bestimmte, auch flächenmäßig konkretisierte Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet.

Die Tabelle "Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich" (Anlage 2 der Unterlage 12.0 T) geht von den einzelnen Beeinträchtigungen und der beeinträchtigten Fläche aus, gibt jeweils die Ausgleichbarkeit und den auf der Grundlage der "Grundsätze" ermittelten flächenmäßigen Ausgleichsbedarf an und stellt dem Eingriff bestimmte landschaftspflegerische Maßnahmen gegenüber. In dieser tabellarischen Gegenüberstellung wird die Ausgleichsmaßnahme, die kurz beschrieben ist und deren flächenmäßiger Umgriff aufgrund der festgestellten Unterlagen einschließlich der zeichnerischen Darstellung exakt feststeht, konkret bestimmten eingriffsbedingten Beeinträchtigungen zugeordnet.

Anhand der festgestellten Unterlagen lässt sich danach konkret feststellen, welche Maßnahme auf welcher Fläche geeignet und dazu bestimmt sein soll, dem Ausgleich von bestimmten eingriffsbedingten Beeinträchtigungen zu dienen.

Differenzierung und Zuordnung lassen sich auch exakt anhand der tatsächlichen Gegebenheiten belegen. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen übersteigen den Ausgleichsflächenbedarf. Der Überhang dient zusätzlich der landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes und führt u. a. zusammen mit den Gestaltungsmaßnahmen zu einem Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild.

#### **5.1.3.4 Funktion und Eignung der Ausgleichsmaßnahmen**

Die erforderliche Ausgleichsmaßnahme und die vorgesehenen sonstigen landschaftspflegerischen Maßnahmen werden im landschaftspflegerischen Begleitplan im Detail beschrieben und dargestellt (vgl. Unterlage 12.2 T sowie Unterlage 12.0 T, Ziffer 6 und die Maßnahmenblätter in der Anlage zur Unterlage 12.0 T). Dort findet sich auch die zeichnerische Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen und ihre genaue Lage und Abgrenzung. Für den vorgesehenen Eingriff ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 3,04 ha. Konkret sind folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

##### **A 1 und A 2:**

Landwirtschaftliche Flächen mit hohem Standortpotential werden über natürliche Sukzession zu komplexen Feuchtlebensräumen umgewandelt. Dabei wird ein naturnahes Fließgewässer auf einer Länge von insg. 300 m bzw. 350 m entwickelt. Bei Ausgleichsmaßnahme A 1 werden zusätzlich Quellsümpfe gestaltet und Amphibien-Laichgewässer angelegt. Die Ausgleichsmaßnahme A 1 hat eine Flächengröße von 1,46 ha, von denen 1,0 ha anrechenbar sind. Die Ausgleichsmaßnahme A 2 hat eine anrechenbare Flächengröße von 1,13 ha. Die Ausgleichsmaßnahmen dienen neben dem Ausgleich für die Beeinträchtigung eines bereits vorbelasteten und naturfern ausgebauten Bachlaufes und der randlichen Beeinträchtigung eines Amphibienlebensraumes insbesondere auch dem Ausgleich der Beeinträchtigungen der Naturgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, die durch die Versiegelung hervorgerufen werden.

Die Maßnahme trägt weiterhin zur Verbesserung des Landschaftsbildes bei und dient somit auch dem Ausgleich der Beeinträchtigungen von Landschaftsbild, Naturgenuss und Erholung.

**A 3:**

Ackerflächen werden zu einem standortgerechten Laubmischwald/Feldgehölz mit vorgelagerten Waldsäumen aufgeforstet. Die Flächengröße beträgt 0,25 ha. Die Ausgleichsmaßnahme dient dem Ausgleich des Verlusts landschaftsbildprägender Randbereiche eines naturnahen Laubwaldes sowie artenreicher Lebensräume und dem Ausgleich für die Zerschneidung und den Teilverlust von Waldflächen sowie dem teilweisen Verlust von Laubwaldbereichen. Weiter dient die Ausgleichfläche auch dem Ausgleich der Beeinträchtigungen der Naturgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, die durch die Versiegelung hervorgerufen werden.

**A 4:**

Auf Acker- und Grünlandflächen werden standortgerechte Waldränder mit heimischen Baum- und Straucharten aufgebaut. Die Ausgleichsmaßnahme hat eine Flächengröße von 0,23 ha. Auch diese Ausgleichsmaßnahme dient dem Ausgleich des Verlusts landschaftsbildprägender Randbereiche eines naturnahen Laubwaldes sowie artenreicher Lebensräume und dem Ausgleich für die Zerschneidung und den Teilverlust von Waldflächen sowie dem teilweisen Verlust von Laubwaldbereichen. Weiter dient die Ausgleichfläche auch dem Ausgleich der Beeinträchtigungen der Naturgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, die durch die Versiegelung hervorgerufen werden.

**A 5:**

Eine Ackerfläche wird auf 0,41 ha in extensives Grünland mit der Entwicklung von wegbegleitenden Gehölzstrukturen umgewandelt. Die Ausgleichsmaßnahmen dienen neben dem Ausgleich für die Beeinträchtigung eines bereits vorbelasteten und naturfern ausgebauten Bachlaufes und der randlichen Beeinträchtigung eines Amphibienlebensraumes insbesondere auch dem Ausgleich der Beeinträchtigungen der Naturgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, die durch die Versiegelung hervorgerufen werden.

Sämtliche Ausgleichsflächen liegen in unmittelbarer Nähe zum Eingriff im selben Naturraum und außerhalb des Beeinträchtigungstreifens von 20 m entlang

der verlegten B 25. Darüber hinaus werden zum Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes innerhalb des Straßenraums und im Bereich des Trassenumfeldes Gestaltungsmaßnahmen durchgeführt.

Weitere Vorgaben für die konkrete Durch- und Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere auch der Ausgleichsmaßnahmen, sind in den Nebenbestimmungen unter A.IV.5. angeordnet.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind, bezogen auf jeweiligen ausgleichbaren Beeinträchtigungen, nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ zum Ausgleich geeignet, d. h. geeignet, den Eingriff in adäquater Weise funktional gleichartig im Sinne eines Ausgleichs zu kompensieren. Der Vorhabens-träger hat die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen und die damit verbundenen Ziele nachvollziehbar und umfassend erläutert. Auch die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass die Eignung der Ausgleichsmaßnahmen und das vorgesehene Ausgleichskonzept in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden sind. Den landschaftspflegerischen Begleitplänen liegt ein Leitbild bzw. Konzept zugrunde, das sich am vorhandenen Bestand und den raumspezifischen Erfordernissen orientiert. Es berücksichtigt die Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen für Natur und Landschaft im Planungsgebiet in ihrer Gesamtheit.

Ziel des Ausgleichskonzepts ist es, Fließgewässerlebensräume zu sichern und zu verbessern, Vernetzungs- und Trittsteinbiotope durch die Anreicherung mit Strukturen zu schaffen, die Lebensraumqualität für Flora und Fauna durch Flächen mit einer extensiven Nutzung und damit höherer Artenvielfalt zu erhöhen, Feuchtlebensräume zu fördern und im Anschluss an bestehende Feuchtlebensräume Amphibien-Lebensräume anzulegen sowie Waldrandbereiche zu entwickeln. Weiter soll die Fließgewässereigendynamik und damit die Selbstreinigungskraft der Gewässer erhöht, der Strukturreichtum im Gewässer durch eine naturnah ausgebildete Sohle erhöht und ausreichend Raum für eine natürliche Gewässerentwicklung geschaffen werden.

Bei der Beurteilung der Ausgleichbarkeit einer Beeinträchtigung und der Eignung der darauf bezogenen Ausgleichsmaßnahme wird nach den Umständen des Einzelfalls vom tatsächlichen Entwicklungs- und Erhaltungszustand der betroffenen Fläche und von der konkreten Ausprägung der beeinträchtigten Funktionen innerhalb eines Biotoptyps vor Ort ausgegangen. Die Ausgleichsmaßnahmen dienen insbesondere auch dem Ausgleich für die Beeinträchtigung des

Naturhaushalts durch Versiegelung von Flächen. Erreicht wird ein Ausgleich im vorliegenden Fall durch eine Überführung von geeigneten Flächen in einen – bezogen auf die beeinträchtigten Funktionen (Verlust der Bodenfunktionen: Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere, Grundwasserneubildungsfunktion, Filter-, Speicher- und Reglerfunktion einschließlich Luftaustauschfunktion), soweit die jeweiligen Beeinträchtigungen überhaupt die Erheblichkeitsschwelle überschreiten – höherwertigen Zustand, so dass die Ausgleichsflächen in erhöhtem Maße die Funktionen der versiegelten Flächen übernehmen. Die geplante Gestaltung der Ausgleichsflächen stärkt die durch die Versiegelung beeinträchtigten Funktionen des Boden- und Wasserhaushalts. Die vorgesehene Bepflanzung erhöht dabei die Aufnahme- und Speicherfähigkeit der Ausgleichsflächen – zugleich können sich verstärkt Bodenorganismen und eine den betreffenden Naturraum bereichernde Vegetation entfalten, so dass sich die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen verbessert.

Schließlich werden auch die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch geeignete Maßnahmen grundsätzlich landschaftsgerecht neu gestaltet. Konkret erfolgt vorliegend eine landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes nach einem einheitlichen Konzept durch verschiedene optisch wirksame Maßnahmen (insbesondere Gestaltungsmaßnahmen), die zusammenwirken und sich gegenseitig ergänzen. Dabei dienen auch die Ausgleichsmaßnahmen aufgrund ihrer räumlichen Nähe zum Ort des Eingriffs und der Art der geplanten Maßnahme über ihre Funktionen für den Naturhaushalt hinaus der landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes im Sinne eines Ausgleichs (Doppelfunktion, vgl. Grundsatz 9). Die vorgesehenen Flächen werden in Bezug auf das Landschaftsbild in höherwertige Flächenzonen umgewandelt, wie sie für den ursprünglichen Naturraum typisch sind. Sie haben auch eine das Landschaftsbild optisch belebende und damit ausgleichende Bedeutung für anlagenbedingte Störungen im Beziehungsgefüge des Landschaftsbildes.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, die Beeinträchtigungen in einer Weise auszugleichen, dass nach Beendigung des Eingriffs im Sinne einer landschaftsgerechten Neugestaltung ohne Preisgabe wesentlicher Funktionen das optische Beziehungsgefüge des vorher vorhandenen Zustandes in größtmöglicher Annäherung fortgeführt wird, ohne dass auf Dauer schwerwiegende, nicht mehr landschaftsgerechte Veränderungen der Landschaft zurückbleiben.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist es nicht erforderlich, dass jegliche optische Umgestaltung unterbleibt. Gerade bei einer landschaftsgerechten Neugestaltung kann ein Ausgleich auch dann vorliegen, wenn eine Veränderung und die Tatsache des Eingriffs sichtbar bleiben. Es reicht, wenn, wie hier, die Beeinträchtigungen in landschaftsgerechter Weise aufgefangen werden, so dass das Landschaftsbild nach der Neugestaltung in seinen ästhetischen Merkmalen den vergleichbaren Landschaftseinheiten im gleichen Naturraum im Wesentlichen entspricht.

Die zuständigen Naturschutzbehörden haben ihr Einvernehmen zu der Planung erteilt. Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an der Funktion und Eignung der landschaftspflegerischen Maßnahmen.

#### **5.1.4 Erforderlichkeit der Ausgleichsmaßnahmen, Enteignungsmöglichkeit**

Die vom Vorhabensträger vorgesehenen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sind zur Verwirklichung des Kompensationskonzepts, das der landschaftspflegerischen Begleitplanung zugrunde liegt, sowohl nach ihrer Art als auch nach ihrem Umfang und Standort erforderlich.

Hierbei wurde auch den Vorgaben des § 15 Abs. 3 BNatSchG Rechnung getragen, wonach bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind. Die vorrangige Prüfung, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen der Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, ist erfolgt und u. a. eine Entsiegelung auch im Ausgleichskonzept berücksichtigt. Zum vollständigen Ausgleich der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts sind aber zusätzliche, anderweitige Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Agrarstrukturelle Belange wurden bei der Flächenwahl berücksichtigt; so werden die für die Ausgleichsfläche A 1 vorgesehe-

nen Flächen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt und sind hinsichtlich der Größe auf das Erforderliche beschränkt.

Da das Vorhaben in der Regel nur zugelassen werden darf, wenn die Durchführung der Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen rechtlich sichergestellt ist, besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung. Die von dieser Enteignungsmöglichkeit im Einzelnen betroffenen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 14 T) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (vgl. z. B. Art. 76 BayVwVfG). Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wird dabei Rücksicht genommen.

### **5.1.5 Zwischenergebnis**

Insgesamt ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden. Der Eingriff ist damit zulässig.

## **5.2 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft**

### **5.2.1 Geschützte Teile von Natur und Landschaft**

#### **5.2.1.1 Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“**

Der Maßnahme liegt zum Teil im Landschaftsschutzgebiet "Nördlicher Riesrand". Innerhalb dieses Landschaftsschutzgebiets ist es verboten Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen (§ 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“ vom 09.03.1973, Amtsblatt des Landkreises Nördlingen-Donauwörth vom 29.03.1973, LSG-VO).

Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet Abgrabungen vorzunehmen (§ 2 Abs. 1 lit. k LSG-VO) sowie an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen Steine, Bauschutt oder sonstige Abfälle abzulagern (§ 2 Abs. 1 lit. e LSG-VO). Weiter ist außerhalb der hierfür zugelassenen Straßen und Plätze das Fahren oder Parken von Kraftfahrzeugen erlaubnispflichtig (§ 2 Abs. 1 lit. g LSG-VO). Erlaubnispflichtig ist ebenso die Beseitigung von Bäumen, Gehölzen oder Sträuchern (§ 2 Abs. 1 lit. i LSG-VO) sowie das Beseitigen oder Anlegen von Gewässern (§ 2 Abs. 1 lit. j LSG-VO). Auch die Änderung der Bodennutzung ist erlaubnispflichtig (§ 2 Abs. 1 lit. l LSG-VO).

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 2 LSG-VO genannten Wirkungen hervorrufen kann, diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden können oder eine Befreiung gem. § 4 LSG-VO erteilt wird (§ 2 Abs. 2 LSG-VO). Derartige Befreiungen können – ggf. unter Nebenbestimmungen – erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn öffentliche Belange eine Abweichung erfordern (§ 4 LSG-VO).

Eine nach der LSG-VO erforderliche Erlaubnis wird gem. Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach der Schutzgebietsverordnung erforderlichen Gestattung vorliegen und die nach Naturschutzrecht zuständige Behörde (hier das in der LSG-VO genannte Landratsamt Nördlingen-Donauwörth unter seiner aktuellen Bezeichnung Landratsamt Donau-Ries) ihr Einvernehmen erklärt.

Das Vorhaben berührt die vorgenannten Erlaubnistatbestände.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie der Zusagen und Auflagen ruft die verfahrensgegenständliche Maßnahme keine Verunstaltung der Landschaft oder Schädigung der Natur hervor. Vor allem die Gestaltungsmaßnahmen sorgen für die Einbindung der Maßnahme in die Landschaft und eine positive Gestaltung des Landschaftsbildes. Die Natur wird nicht (dauerhaft) geschädigt, da die Eingriffe vollständig ausgeglichen werden bzw. vorübergehend in Anspruch genommene Flächen nach Inan-

spruchnahme wieder rekultiviert werden. Soweit eine Beeinträchtigung des Naturgenusses durch die erlaubnispflichtigen Maßnahmen (also nicht durch das Vorhaben in Gänze) erfolgen sollte, so sind jedenfalls die Befreiungsvoraussetzungen des § 4 LSG-VO gegeben, weil die im Rahmen der Planrechtfertigung (C.III.1.) dargestellten Gründe als Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Befreiung erfordern. Die im Rahmen der Planrechtfertigung dargelegten Gründe sind als so gewichtig anzusehen, dass sie sogar einen Eingriff in das grundrechtlich geschützte Eigentum vertretbar erscheinen lassen. Das Interesse des Naturschutzes und der unveränderten Beibehaltung des Landschaftsschutzgebietes hat demgegenüber geringeres Gewicht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die unmittelbaren Beeinträchtigungen im Vergleich zur Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebietes von rund 8.420 ha äußerst gering ausfallen. Die Flächen liegen zudem am Rande des Landschaftsschutzgebietes.

Nach alledem liegen die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 LSG-VO vor, da es zu keiner nennenswerten Beeinflussung des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes kommt. Die Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses schließt auch die notwendigen Erlaubnisse von der LSG-VO mit ein (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG). Die Untere Naturschutzbehörde hat der Maßnahme zugestimmt (vgl. Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG).

#### **5.2.1.2 Gesetzlich geschützte Biotop**

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotop i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG führen können, sind verboten. Sie kann auf Antrag ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG) oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG).

Im vorliegenden Fall sind weder eine Zerstörung noch erhebliche Beeinträchtigungen dieser besonders gesetzlich geschützten Biotop zu erwarten. Auf den Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und auf den landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan wird Bezug genommen. Jedenfalls können alle Beeinträchtigungen einschließlich möglicher Beeinträch-

tigungen der gesetzlich geschützten Biotope vollständig ausgeglichen werden. Ungeachtet dessen ergäbe zudem eine Abwägung, dass das Vorhaben aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Die für das Vorhaben sprechenden Argumente sind jedenfalls so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde selbst einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope rechtfertigen. Damit liegen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG vor. Die Entscheidung über die Ausnahme wird durch die Entscheidung über eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung – hier die Planfeststellung – ersetzt; die zuständige Naturschutzbehörde ist mit der Maßnahme einverstanden (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG bzw. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG).

### **5.2.2 Natura 2000-Gebiete**

Schutzgebiete des Netzes Natura 2000 befinden sich im Untersuchungsraum nicht. Das Vorhaben ist damit vereinbar mit den §§ 31 ff. BNatSchG, die der innerstaatlichen Umsetzung der FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) und der V-RL (Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG) dienen.

## **5.3 Allgemeiner und besonderer Artenschutz**

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzes dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten; besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme dem Lebensstättenchutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

### **5.3.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen**

Dem allgemeinen Artenschutz dienen die in § 39 Abs. 5 BNatSchG niedergelegten Vorschriften des Lebensstätten-schutzes. Dabei überschneiden sich diese Vorschriften teilweise mit den Vorschriften zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile (Art. 16 BayNatSchG) und gesetzlich geschützter Biotope (Art. 23 BayNatSchG).

Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es insbesondere verboten, Bäume in bestimmter Lage, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen mit Ausnahme schonender Form- und Pflegeschnitte zur Gesunderhaltung der Bäume. Es ist aber nicht gänzlich auszuschließen, dass im Zuge der Realisierung der Maßnahme sonstige Lebensstätten, die dem gesetzlichen Schutz des § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG unterliegen, beeinträchtigt werden. Gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG gelten diese Verbote jedoch nicht für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen (so Begründung des angenommenen Änderungsantrags BT-Drs. 16/13430). Das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ist ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff (vgl. C.III.1.).

### **5.3.2 Besonderer Artenschutz**

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind die Verbotbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote).

Hiernach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und

- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur nach folgenden Maßgaben:

Sind in Anhang IV Buchst. a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Beeinträchtigungshandlungen, die unvermeidlich im unmittelbaren Zusammenhang mit den zulässigen Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen, erfüllen gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG auch nicht die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Rechtslage hat der Vorhabensträger diejenigen der in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten und europäischen Vogelarten (eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde bislang nicht erlassen), die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde einer vertieften Untersuchung unterzogen, vgl. Unterlage 12.3 T (saP).

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen.

Für die betreffenden Arten ergibt sich in Bezug auf deren Bestand, ihre vorhabensbedingten Beeinträchtigungen und ihren Erhaltungszustand nach Realisierung des Bauvorhabens folgendes Bild (vgl. näher auch Unterlage 12.3 T):

**Pflanzenarten nach Anhang IV Buchst. b der FFH-RL:**

Im Plangebiet des Vorhabens kann das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV Buchst. b der FFH-RL ausgeschlossen werden. Weder ist ein Vorkommen bekannt, noch sind die Standortansprüche verwirklicht.

**Säugetiere nach Anhang IV Buchst. a der FFH-RL:**

Das Vorkommen relevanter Säugetierarten des Anhangs IV Buchst. a der FFH-RL im Umgriff des Vorhabens lässt sich – mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Fledermausarten – anhand deren natürlicher Verbreitung und Lebensraumansprüche zuverlässig ausschließen.

Folgende in Anhang IV Buchst. a der FFH-RL verzeichnete Fledermausarten sind von dem Vorhaben (potenziell) betroffen:

- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Hinsichtlich der Lebensräume und Lebensgewohnheiten der einzelnen Fledermausarten wird auf Unterlage 12.3 T Bezug genommen.

Hinsichtlich der (potenziell) vorkommenden Fledermausarten ist durch Verwirklichung der plangegegenständlichen Maßnahme kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1, Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der potentiell

vorkommenden Arten, insb. Höhlenbäume bzw. Quartiere in und an Gebäuden, wurden im Trassenbereich nicht dokumentiert.

Auch ein Verstoß gegen das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltene Tötungsverbot liegt nicht vor.

Unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße fallen nach der Rechtsprechung des BVerwG nur dann unter das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben signifikant erhöht. Dabei sind Maßnahmen wie Überflughilfen oder Leitstrukturen, durch die solche Kollisionen vermieden werden sollen, in die Betrachtung einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar der ebenfalls stets gegebenen artspezifischen Mortalität aufgrund natürlicher Einflussfaktoren.

Vorliegend entstehen durch die Einschnitte im Waldbereich und die bepflanzten Lärmschutzwälle im Offenland Überflughilfen; Abendsegler, die im hindernisfreien Raum jagen, halten sich aufgrund der geplanten Eingrünung der Trasse mit Gehölzen von der Trasse fern. Das Kollisionsrisiko wird dadurch stark reduziert, so dass nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist.

Auch eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthaltene Störungsverbot untersagt erhebliche Störungen streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Populationen einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Nach alledem liegt durch die Verwirklichung der gegenständlichen Maßnahme kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vorkommenden Fledermausarten vor.

**Muscheln:**

Im Untersuchungsgebiet kommt (potenziell) die Bachmuschel (*Unio crassus*) vor. Durch die Verwirklichung der plangegegenständlichen Maßnahme ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten. Vielmehr wird im Zuge des Vorhabens das bestehende Fließgewässer renaturiert, so dass sich dadurch für die Bachmuschel eine günstigere Lebensraumsituation ergibt, als das aktuell der Fall ist. Zur Konfliktvermeidung ist vorgesehen, das betroffene Fließgewässer während des Bauvorhabens durchgängig zu halten und das Gewässer während der Bauphase vor Stoffeinträgen und Sedimenten durch geeignete Absperrungen zu schützen.

**Sonstige Tierarten nach Anhang IV Buchst. a der FFH-RL IV:**

Das Vorkommen sonstiger Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL (Reptilien, Amphibien, Fische, Libellen, Käfer, Tagfalter, Nachtfalter und Schnecken) im Umgriff des Vorhabens lässt sich anhand deren natürlicher Verbreitung und Lebensraumsansprüche zuverlässig ausschließen.

**Europäische Vogelarten:**

Folgende ungefährdete und euryöke Vogelarten aus den Gilden der Waldvögel und Vögel der Offen- und Halboffenlandschaft i. S. d. Art. 1 V-RL wurden nachgewiesen oder sind potenziell zu erwarten:

Amsel	Blaumeise
Buchfink	Buntspecht
Eichelhäher	Feldsperling
Grünfink	Hausrotschwanz
Haussperling	Jagdfasan
Kleiber	Kohlmeise
Neuntöter	Singdrossel
Sumpfrohrsänger	Zaunkönig
Zilpzalp	

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1, Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.

Die Zerstörung von Gelegen und Nestlingen wird durch die Räumung des Baufeldes vor Beginn der Brutzeit vermieden. Die Vögel bauen ihr Nest in jeder

Brutsaison neu und können auf andere ungestörte Brutstätten ausweichen, womit die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Auch ein Verstoß gegen das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltene Tötungsverbot liegt nicht vor. Insbesondere aufgrund der Einschnitte und Dammbauwerke entlang der Straße erfolgt keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos.

Störungen dieser Arten während der Brut- und Aufzuchtzeiten sind v. a. durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Effekte zu verzeichnen. Die Störungen überschreiten jedoch nicht die Erheblichkeitsschwelle, da es aufgrund der in großem Umfang vorhandenen Ausweichmöglichkeiten nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommt. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Hinsichtlich der im Einzelnen untersuchten Vogelarten ergab sich folgendes Bild:

Für Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzspecht und Wiesenpieper sind tatsächliche oder potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen.

Eventuelle Störungen überschreiten nicht die Erheblichkeitsschwelle, da es aufgrund der in großem Umfang vorhandenen Ausweichmöglichkeiten nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommt. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Für Baumpieper, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grauammer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Pirol, Schwarzkehlchen, Turteltaube, Wachtel, Waldohreule und Wiesenschafstelze ist die direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen nicht auszuschließen. Direkte Verluste von besetzten Nestern und Eiern sind jedoch auszuschließen, wenn die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutsaison erfolgen und die Arten somit ausweichen können.

Das Tötungsrisiko erhöht sich nicht signifikant, da durch die Einschnitte im Waldbereich praktisch Überflughilfen entstehen.

Eine Störung kann baubedingt während der Brut- und Aufzuchtzeit nicht ausgeschlossen werden. Ausweichmöglichkeiten sind jedoch ausreichend vorhanden, so dass es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommt.

#### **5.4 Zusammenfassung**

Wie aus Unterlage 12.3 T (saP) hervorgeht, ist durch die Verwirklichung der plangegegenständlichen Maßnahme kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten. Dabei ist als konfliktvermeidende Maßnahme berücksichtigt, dass Gehölze und Bäume im Herbst bzw. Winter, d. h. außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen und der Brutzeit von Vögeln, gerodet werden, sowie Bäume, bei denen der Verdacht besteht, dass sie Fledermausquartiere sind, nach vorangegangener Markierung ausschließlich im Oktober gefällt werden.

#### **5.5 Abwägung**

Abschließend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der vom Vorhabensträger vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen und bei Berücksichtigung der ihm auferlegten Nebenbestimmungen (vgl. insbesondere A.IV.5.) nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Baumaßnahme einen durchaus schweren Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein ganz erhebliches Gewicht gegen die geplante Baumaßnahme zukommt.

Allerdings ist das mit den Naturschutzbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft vollumfänglich auszugleichen.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz- und Landschaftspflege deshalb kein solches

Gewicht, dass sie die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage zu stellen vermögen.

## **6. Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen**

### **6.1 Landwirtschaft**

Die Verlegung der B 25 bei Fremdingen ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Zwar werden für die Trasse insgesamt 1,23 ha intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen versiegelt. Allerdings stellt diese Flächeninanspruchnahme im Variantenvergleich die Geringste dar. Das landwirtschaftliche Wegenetz wird den Erfordernissen der örtlichen Betriebe angepasst. Durch die Flächeninanspruchnahme entsteht bei keinem landwirtschaftlichen Betrieb eine Existenzgefährdung.

### **6.2 Forstwirtschaft**

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Forstwirtschaft vereinbar. Die Trasse der B 25 neu verläuft auf ca. 450 Meter durch ein Waldstück der Oettingen-Spielberg'schen Forstverwaltung. Dadurch werden ca. 0,84 ha Waldfläche für die Trasse beansprucht sowie weitere 1,4 ha für Böschungen gerodet. Nach Abzug der Aufforstungen im Rahmen der Ausgleichsflächen ergibt sich ein Waldflächenverlust von 1,2 ha. Die Erlaubnis zur Rodung nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG wird durch die Planfeststellung erteilt.

### **6.3 Jagdwesen**

Durch die Verlegung der B 25 werden auch jagdliche Belange beeinträchtigt. Aufgrund der Trassenführung innerhalb des Waldes und auf walddahen Flächen kann durch Wildunfälle der Wildbestand des Jagdreviers beeinträchtigt werden. Darüber hinaus fallen Unterstands- und Äsungsflächen für Wildtiere weg. Diese nachteiligen Auswirkungen sind jedoch aus Gründen des überwiegenden Wohls der Allgemeinheit, die sich aus der Entlastung der Ortslage Fremdingen vom Durchgangsverkehr ergeben, als von geringerem Belang einzuordnen und letztlich entschädigungslos hinzunehmen. Eine Minimierung dieser Auswirkungen ist

durch keine vorzugswürdige Trasse möglich. Wildschutzzäune sind bei den gegebenen Verkehrszahlen nicht vorgesehen.

#### **6.4 Fischereiwesen**

Das Fischereiwesen wird durch die Niederschlagswasserbeseitigung, die Querung des Mauchgrabens, des Grabens vom Grünhof zum Mauchgraben und des Rohrbaches sowie durch die abschnittsweise Neugestaltung der Gewässer betroffen.

Den Belangen der Fischerei ist durch die Gestaltung der Planung selbst sowie durch die Nebenbestimmungen in diesem Beschluss unter A.IV.8. Rechnung getragen. Die Nebenbestimmungen basieren auf der Stellungnahme des Bezirks Schwaben – Fischereifachberatung – vom 13.12.2011. Der Vorhabens-träger hat in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 22.03.2012 die Einhaltung der entsprechenden Auflagen zugesagt.

Nicht gefolgt wurde dem Vorschlag des Bezirks Schwaben – Fischereifachberatung – Regelungen zur Haftung sowie zu einem Auflagenvorbehalt zu treffen. Rein zivilrechtliche Fragen, wie die Haftung des Vorhabensträgers sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht entscheidungsrelevant. Eine Haftungsaufgabe zu Lasten des Vorhabensträgers für alle Schäden, die nachweislich durch das Bauvorhaben entstehen, ist unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich. Ein Vorbehalt für weitere Auflagen wäre zu unbestimmt und erfüllt nicht die Anforderungen, die Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG an einen Entscheidungsvorbehalt stellt.

#### **7. Denkmalpflege**

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden.

Mit Schreiben vom 22.12.2011 wies das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege darauf hin, dass keine bekannten Bodendenkmäler gequert würden. Jedoch könne aufgrund von Fundmaterial auf den umliegenden Äckern auf eine größere Anzahl von vorgeschichtlichen Siedlungen insbesondere an den Terrassenkanten und Spornlagen geschlossen werden. Die Verdachtsflächen (V-7-7028-

0001 – Straßentrasse vermutlich römischer Zeitstellung, V-7-7028-0002 und V-7-7028-0003 – vor- und frühgeschichtliche Siedlungen) wurden in ihrem räumlichen Umgriff näher dargestellt.

Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege forderte, den Erhalt des archäologischen Erbes durch Umplanungen, Überdeckungen, aber auch, falls keine andere das Bodendenkmal erhaltende Alternative umsetzbar sei, durch eine sachgerechte, durch den Maßnahmeträger zu finanzierende Ausgrabung zu ermöglichen. Auf diese Weise könne das Bodendenkmal zumindest als Archivquelle erhalten werden. Eine Einbindung von Bodendenkmälern in Ausgleichsmaßnahmen, die mit bodeneingriffsschonenden Maßnahmen ausgeführt werden, sollte bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt werden.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege führt weiter aus, dass im Baubereich der Verdachtsflächen spätestens drei Monate vor den Erdarbeiten mit dem Bodenabtrag bzw. Sondagen begonnen werden sollte, um ausreichend Zeit für eine ggf. notwendige Ausgrabung zu haben und eine Baubehinderung auszuschließen. Aufgrund von erhöhten Mehrkosten während schlechter Witterungen sollte auf archäologische Untersuchungen in den Wintermonaten vollständig verzichtet werden. Bei Auftreten von archäologischen Funden und Befunden im Bereich der Baumaßnahme werde die durch den Maßnahmeträger beauftragte und finanzierte Grabungsfirma die Ausgrabung, Dokumentation und Bergung vornehmen. Die Baufirma müsse in ihrem Zeitplan für diese Arbeiten ein Zeitfenster zwischen Bodenabtrag und Baubeginn berücksichtigen. Der Maßnahmeträger informiere die Baufirma über die Möglichkeit, dass sich Bodendenkmäler in der Trasse befinden können und dass es ggf. auch zu Verzögerungen kommen kann.

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 DSchG). Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die für das Vorhaben sprechenden Belange (C.III.1.) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landes-

amtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern gänzlich abgelehnt werden müsste.

Nach Abwägung aller Umstände wurden in A.IV.9. Nebenbestimmungen festgesetzt.

Diese dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle – soweit erforderlich – auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt. Die Grundzüge des Plans werden durch diese Regelung nicht tangiert, weil im Fall, dass wider Erwarten keine Einigung zustande kommt, lediglich über einzelne Schutzauflagen entschieden werden muss, die für das Vorhaben – auch angesichts der gewichtigen Belange, die für die Planung sprechen – nicht von entscheidender Bedeutung sind. Damit ist auch dem Postulat der Konfliktbewältigung Rechnung getragen.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise ge-

botene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

Auch der Forderung des Landratsamtes Donau-Ries, das Vorhaben archäologisch begleiten zu lassen, wird durch die vorgesehenen Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Baudenkmäler sind durch die geplante Baumaßnahme laut Mitteilung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom 22.12.2011 nicht betroffen.

Die Belange der Denkmalpflege sind mit hohem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt.

## **8. Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen**

Als öffentliche Belange sind auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich der Straßenbaumaßnahme zu berücksichtigen. Dabei wird hier grundsätzlich nur auf das "Ob" und das "Wie" der Leitungsänderungen eingegangen, nicht jedoch z. B. über die Kostentragung entschieden.

### **8.1 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH**

Die im Schreiben vom 12.12.2011 geäußerten Interessen sind durch die in A.IV.10. getroffenen Nebenbestimmungen bzw. die Ausführungen im Bauwerksverzeichnis gewahrt.

### **8.2 EnBW ODR AG**

Mit Schreiben vom 28.12.2011 wies die EnBW ODR AG unter Beifügung eines Leitungsplans auf die im Baufeld vorhandenen 20-kV-Leitungen hin und bat um Ergänzung des Bauwerksverzeichnisses.

### **8.3 schwaben netz GmbH**

Mit Schreiben vom 15.12.2012 verwies die schwaben netz GmbH auf die im Planungsbereich bestehende Hochdruck-Gasleitung, welche ebenfalls durch die Nebenbestimmung A.IV.10. in Bestand und Betrieb gesichert wird.

### **8.4 Bayerische Rieswasserversorgung**

Hinsichtlich der unter lfd. Nr. 4.11 des Bauwerksverzeichnisses genannten Anpassung der vorhandenen Wasserleitung fordert die Bayerische Rieswasserversorgung mit Schreiben vom 15.12.2011, dass die Wasserleitung DN 150 entsprechend der anerkannten Regeln der Technik im Straßenbereich zuzüglich einer beidseitigen Verlängerung von ca. 5 m in einem Schutzrohr DA 315 verlegt wird. Dieser Forderung wird mit Nebenbestimmung A.IV.10. entsprochen. Zudem hat der Vorhabensträger die Erfüllung zugesagt.

## **9. Eingriffe in das Eigentum**

Bei der Überprüfung des Straßenbauvorhabens ist zu berücksichtigen, dass den verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechten (Art. 14 GG) ein besonderer Stellenwert in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung zukommt. Die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum müssen zwingend erforderlich sein und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Die Planung wird diesen Vorgaben gerecht. Die im Grunderwerbsplan und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 14.1 T und 14.2 T) vorgesehene Inanspruchnahme von Grundeigentum ist erforderlich, um die Straßenbaumaßnahme, die insgesamt dem Wohl der Allgemeinheit dient, zu verwirklichen. Die Planung nimmt auf die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer so weit wie möglich Rücksicht. Eine Reduzierung des Flächenbedarfs ist ohne Beeinträchtigung der Verkehrswirksamkeit und vor allem der Verkehrssicherheit sowie der sachgerechten Bewertung anderer Belange nicht erreichbar. Die geplanten Eingriffe in das Eigentum sind sämtlichen Betroffenen auch zumutbar. Insbesondere bewirkt der Ausbau in keinem Fall eine landwirtschaftliche Exis-

tenzgefährdung, was im Rahmen der Bewertung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft ebenfalls dargestellt wurde.

#### **IV. Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden**

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (z. B. durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen. Einwendungen, welche Unklarheiten bzw. Defizite in den Planunterlagen betreffen, sind nicht aufgeführt.

##### **1. Landratsamt Donau-Ries**

Das Landratsamt Donau-Ries hat mit Schreiben vom 28.12.2011 zu den Planfeststellungsunterlagen Stellung genommen. Die Untere Naturschutzbehörde fordert eine Nachbilanzierung der Ausgleichsflächen A 1 und A 2 sowie die Änderung diverser Formulierungen in den Erläuterungen. Diese Forderung wurde mit der Verlegung der Ausgleichsflächen im Rahmen der Tektur gegenstandslos. Die nunmehr vorgesehenen Ausgleichsflächen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die von der Unteren Verkehrsaufsichtsbehörde angeführte Feldwegezufahrt bei Bau-km 1+690 wurde ebenfalls im Rahmen der Tektur geändert.

##### **2. Gemeinde Fremdingen**

Die Gemeinde Fremdingen regt in ihrer Stellungnahme vom 20.12.2011 die Anlage von „innenliegenden Linkseinbiegestreifen“ und Einfädelspuren für Rechtsbieger an den beiden Knotenpunkten zum Beginn bzw. zum Ende der Trassenführung an. Dieser Anregung kann nicht gefolgt werden, da die relativ geringe prognostizierte Verkehrsbelastung von rd. 4.500 Kfz/24h lediglich einen richtlinienkonformen Ausbau zulässt und über die RAS-K-1 hinausgehende Sonder-

lösungen nicht notwendig erscheinen. Darüber hinaus stellen innenliegende Linkseinbiegestreifen für die Verkehrsteilnehmer eine ungewöhnliche Verkehrsführung dar, was sogar zu einem vermehrten Unfallgeschehen führen könnte.

Die geforderte Verlegung des geplanten Feldwegs bei Bau-km 0+510 bis Bau-km 0+860 von der Ostseite auf die Westseite wird durch die Tekturplanung gegenstandslos. Ebenso verhält es sich mit der Ausgleichsfläche auf Flnr. 446, Gemarkung Fremdingen, und der damit verbundenen Entwässerungssituation für das Grundstück Flnr. 447, Gemarkung Fremdingen. Durch die Verlegung dieser Ausgleichsfläche im Rahmen der Tekturplanung wird auch dieser Einwand gegenstandslos.

### **3. Polizeipräsidium Schwaben-Nord**

Das Polizeipräsidium Schwaben-Nord fordert in seiner Stellungnahme vom 14.12.2011 eine Verlegung der Feldwegeeinfahrt bei Bau-km 1+697, so dass der Feld- und Waldweg nicht direkt in die Bundesstraße einmündet. Diese Verlegung wurde vom Vorhabensträger im Erörterungstermin zugesagt und im Rahmen der Tekturplanung umgesetzt.

### **4. Bezirk Schwaben, Fischereifachberatung**

Die Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben nahm mit Schreiben vom 13.12.2011 Stellung zu dem Vorhaben. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Auflagenvorschläge wurden vollständig übernommen.

### **5. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth**

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth nahm mit Schreiben vom 08.03.2012 sowohl als Träger öffentlicher Belange als auch als amtlicher Sachverständiger Stellung zu dem Vorhaben. Die getroffenen Aussagen und Forderungen wurden allesamt in den Auflagen und Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Tatbeständen berücksichtigt, so dass hierauf verwiesen werden kann.

## **6. Bayerisches Landesamt für Umwelt**

Das Landesamt für Umwelt gab mit Schreiben vom 28.12.2011 eine Stellungnahme zu dem Vorhaben ab. Hierbei wurden die Ergebnisse und Ausführungen zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung aus den Antragsunterlagen bestätigt. Der weitergehenden Anregung einer Fortführung des Lärmschutzwalls bei Bau-km 1+250 konnte aus Kostengründen nicht gefolgt werden. Die Anregungen zum Bodenschutz, insbesondere zum Schutz des Mutterbodens, wurden in der Nebenbestimmung A.IV.6. verankert.

## **7. Amt für ländliche Entwicklung Schwaben**

Das Amt für ländliche Entwicklung Schwaben äußerte sich mit Schreiben vom 21.12.2011 zum Vorhaben. Angeregt wurde, die Zufahrtsituation des landwirtschaftlichen Betriebes auf Flurstück 566 und 600/1 der Gemarkung Fremdingen auch weiterhin über einen südlich der B 25 liegenden Feldweg zu belassen. Der Vorhabensträger konnte im Erörterungstermin nach eingehender Beratung allerdings keine Erschließungsvariante darstellen, welche das bisherige Feld- und Waldwegenetz so beibehalten kann. Vielmehr wird der gegenständliche Feldweg in Zukunft keinen Anschluss an das öffentliche Straßennetz mehr bekommen können, da aufgrund der Topografie und der Grundstücksverfügbarkeit keine Anschlussmöglichkeiten mehr bestehen.

## **8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg (Wald)**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg (Dienststelle Diedorf-Biburg) hat mit Schreiben vom 27.12.2012 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Hierbei wird die Flächenbilanz im Hinblick auf die Rodungsflächen im Erläuterungsbericht kritisch beleuchtet und die Auffassung vertreten, dass auch die vormals bewaldeten Böschungsfelder eine Nutzungsänderung i. S. d. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG darstellen. Wegen des überdurchschnittlichen Waldanteils von 40 % im Gemeindegebiet Fremdingen wird dies allerdings als hinnehmbar bezeichnet. Die Forstfachbehörde stimmt daher der Rodungserlaubnis zu.

## **9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Landwirtschaft)**

Die Einwendungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach vom 20.12.2012 wurden im Tekturverfahren aufgegriffen und weitgehend umgesetzt. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat zur Tekturplanung mit Schreiben vom 22.07.2012 sein Einverständnis erklärt.

## **10. Bayer. Bauernverband, Kreisverband Donau-Ries**

Der Kreisverband Donau-Ries des Bayer. Bauernverbandes hat mit Schreiben vom 21.12.2011 zum Vorhaben Stellung genommen. Die Einwendungen betref-

fend den neu anzulegenden Feldweg nördlich der Bundesstraße und alternativ eine Anbindung bei Baumaßnahme 3.02 (Regenrückhaltebecken) sowie die Ausgleichsfläche auf Flnr. 446, Gemarkung Fremdinger, wurden im Tekturverfahren umgesetzt und sind somit gegenstandslos.

## **11. Versorgungsunternehmen**

Die Belange der Versorgungsunternehmen wurden vorhergehend im Rahmen der festgesetzten Nebenbestimmungen und der materiell-rechtlichen Bewertung bereits behandelt.

## **12. Wasser- und Bodenverband Fremdinger**

Der Wasser- und Bodenverband Fremdinger hat mit Schreiben vom 12.12.2011 zum Vorhaben Stellung genommen. Er fordert, die Wasserverläufe nur dort zu verändern, wo bauliche Maßnahmen dies erforderten und ferner die Uferstreifen dort nicht mit Büschen und Gehölzen zu bepflanzen, da dadurch eine Bachpflege mit Maschinen unmöglich gemacht würde. Dieser Forderung entspricht der Vorhabensträger dahingehend, dass er nur eine punktuelle Pflanzung von gewässerbegleitenden Gehölzen vorsieht. Soweit das Ziel der Forderung eine völlige Freihaltung des Uferstreifens von Gehölzen wäre, ist diese zurückzuweisen, da eine derartige Gestaltung den höherrangigen Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie, aber auch dem in Aufstellung befindlichen Gewässerentwicklungsplan der Gemeinde Fremdinger widerspräche.

Des Weiteren wird gefordert, die Bachsohle so herzustellen, dass der Auslauf von Dränagen der angrenzenden Grundstücke gewährleistet sei. Dies sichert der Vorhabensträger zu.

Darüber hinaus wendet sich der Wasser- und Bodenverband gegen die Anlage einer Ausgleichsfläche auf dem Flurstück FlNr. 446 der Gemarkung Fremdingen und begründet dies ebenfalls mit der Funktionserhaltung der angrenzenden Entwässerungseinrichtungen. Dieser Einwand wurde mit der Tektur vom 29.06.2012 gegenstandslos, da die Ausgleichsfläche verlegt wurde, und ist damit zurückzuweisen.

### **13. Bund Naturschutz in Bayern, Kreisgruppe Donau-Ries**

Die Kreisgruppe Donau-Ries des Bund Naturschutzes in Bayern nahm mit Schreiben vom 26.12.2011 Stellung zum Vorhaben.

Der Bund Naturschutz bemängelt, dass durch die Trassenführung Überschwemmungsflächen der Mauch verloren gingen und fordert einen Ausgleich hierfür. Dieser Einwand ist zurückzuweisen, da nachweislich der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth kein Retentionsvolumen verloren geht. Ebenso zurückzuweisen ist der Einwand, dass bei der Ausgleichsmaßnahme A 2 nur der nördliche, durch Entsiegelung entstehende Teil, in der Bilanzierung angerechnet werden dürfe, da es sich hier vielmehr um eine Gewässerrenaturierung handelt. Darüber hinaus ist auch der Ausgleichsfaktor korrekt berechnet worden, da zum einen sich auf der Fläche auch standortfremde Konifern befinden, welche beseitigt werden, und zum anderen 0,15 ha Flächenüberhang besteht.

Die Einwände betreffend die Ausgleichsfläche A 1 sind gegenstandslos geworden, da diese Fläche im Rahmen der Tekturplanung verlegt wurde.

Die vom Bund Naturschutz als fehlend bemängelten Unterlagen wurden vom Vorhabensträger nachgereicht.

## **V. Einwendungen und Forderungen Privater**

### **1. Einwendung Nr. 1**

Der Einwendungsführer Nr. 1 betreibt am nördlichen Ende der Planfeststellung eine Asphaltmisanlage.

Mit Schreiben vom 05.12.2011 begrüßt er zunächst, dass bei der Anschlussstelle Fremdingen-Nord kein Kreisverkehrsplatz vorgesehen ist.

Er fordert einen mittig liegenden Beschleunigungsstreifen in Richtung Norden, der Hauptlieferrichtung für das Asphaltmischgut. Wegen der Steigung der B 25 können die beladenen LKW nur langsam beschleunigen.

Aufgrund der Lage der Zufahrt der Asphaltmisanlage im Innenradius der geplanten Trasse seien die PKW schlechter zu erkennen, weshalb der Einwendungsführer auch einen Beschleunigungsstreifen Richtung Süden fordert. Hierzu wird auf die Einwände der Gemeinde Fremdingen verwiesen.

### **2. Einwendung Nr. 2**

Der Einwendungsführer Nr. 2 ist Eigentümer der Flnrn. 436 und 447, jeweils Gemarkung Fremdingen.

Mit Schreiben vom 12.12.2011 wendet er sich gegen die Ausgleichsmaßnahme auf der Flnr. 446 sowie gegen den öffentlichen Feld- und Waldweg bei Bau-km 0+860, da die Entwässerung auf Kosten seiner Grundstücke erfolge.

Der Feldweg auf der Ostseite zwischen Bau-km 0+510 und 0+860 sei ungeeignet (zu schmal, zu steil), besser sei ein entsprechender Weg auf der Westseite vom Bau-km 0+360 bis 0+510.

Die geforderte Erreichbarkeit der Grundstücke auf Westseite während der Bauzeit mit Landmaschinen wird vom Vorhabensträger zugesichert.

Bezüglich der geforderten Kreisverkehrsplätze an der B 25 Nord und Süd wird auf die Einwände der Gemeinde Fremdingen verwiesen.

Die Einwände bezüglich der Ausgleichsfläche auf dem Flurstück Flnr. 446, Gemarkung Fremdingen, sowie bezüglich des Feldweges zwischen Bau-km 0+510

und 0+860 wurden mit dem jeweiligen Wegfall im Rahmen der Tektur gegenstandslos und sind damit zurückzuweisen.

### **3. Einwendung Nr. 3**

Der Einwendungsführer fordert eine weitere Zufahrt im Bereich des bisherigen Wegs Flnr. 441, Gemarkung Fremdingen, da sein Grundstück Flnr. 444 künftig nur über einen Überweg im Bereich des gemeindlichen Flurstücks Flnr. 2052/2 erreichbar sei. Diesem Einwand wurde mit der Anbindung des Feldweges Flnr. 444 auf Höhe von Bau-km 0+500 im Rahmen der Tektur entsprochen.

### **4. Einwendung Nr. 4**

Der Einwendungsführer fordert aus Gründen der Verkehrssicherheit einen Kreisverkehr am Knotenpunkt B 25/St 2214. Hierzu wird auf die Einwände der Gemeinde Fremdingen verwiesen.

### **5. Einwendung Nr. 5**

Der Einwendungsführer bemängelt, dass Beschleunigungs- und Einbiegestreifen fehlten. Hierzu wird auf die Einwände der Gemeinde Fremdingen verwiesen.

### **6. Einwendung Nr. 6**

Die Einwendungsführerin ist Eigentümerin der durch den Trassenverlauf durchschnittenen Waldfläche zwischen Bau-km 0+860 und 1+250. Sie fordert einen Trassenverlauf, welcher die Abtrennung von 7 ha Wald vermeidet, da letztere nicht mehr sinnvoll zu bewirtschaften seien. Darüber hinaus wird gefordert, die neuen öffentlichen Waldwege im Norden und westlich entlang der Bundesstraße auf 3,5 m Breite auszubauen, damit Holztransporte stattfinden könnten. Gleiches gelte auch für die Anbindung an die Ortsverbindungsstraße nach Raustetten, welche mit einem für Langholzfuhrwerke ausreichenden Radius versehen werden solle. Der vorgesehene temporäre Schutzzaun entlang der B 25 neu solle bis zur Ortsverbindungsstraße verlängert werden.

Der Einwand zur Veränderung des Trassenverlaufs ist zurückzuweisen. Zum einen ist nicht ersichtlich, welche Mindestgröße das verbleibende Waldstück

haben müsste, um die nach Darstellung der Einwendungsführerin waldbaulich sinnvolle Nutzung erhalten zu können. Eine Verschiebung der Trasse nach Osten, welche die Abtrennung der Waldfläche vollkommen vermeidet, ist aus Gründen des Lärmschutzes nicht möglich.

Der Vorhabensträger hat die Wiederherstellung der betroffenen Waldwege im bisherigen Ausbaustandard sowie die Schaffung ausreichender Kurvenradien für Harvester, Rückefahrzeuge und Langholztransporter zugesagt.

## **7. Einwendung Nr. 7**

Der von der Tekturplanung betroffene Einwendungsführer erklärt, dass sein in Anspruch zu nehmendes Grundstück entgegen der Einordnung im Grunderwerbsverzeichnis reines Ackerland sei. Er möchte die restliche Teilfläche seines in Anspruch genommenen Grundstücks wegen der Unwirtschaftlichkeit für die landwirtschaftliche Nutzung ebenfalls an den Vorhabensträger veräußern. Dies ist allerdings dem Grunderwerbsverfahren vorbehalten.

## **VI. Gesamtergebnis**

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Neubau der Ortsumfahrung Fremdingen im Zuge der B 25 gerechtfertigt ist. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange, handelt es sich bei dem festgestellten Vorhaben um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet. Eine vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahme ist nicht ersichtlich.

## **VII. Straßenrechtliche Verfügungen**

Die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz basieren auf § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG. Rechtsgrundlagen für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz sind die Art. 6, 7 und 8 BayStrWG.

Der Umfang der Widmungen, Umstufungen und Einziehungen ergibt sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2 T) und aus dem Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen (Unterlage 7.3 T). Zwischen den bisherigen und künftigen Baulastträgern wurde hierbei das Einvernehmen hergestellt.

### **VIII. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

## D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise

### I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung (Bekanntgabe) Klage** beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,  
Ludwigstraße 23,  
80539 München**

**schriftlich** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG i. V. m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Kopien) für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Außer im Prozesskostenhilfverfahren muss sich vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation als Bevollmächtigtem vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor diesem Gericht eingeleitet wird, insbesondere für die Erhebung der Klage.

#### Hinweis:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

### II. Hinweis zur Zustellung (Bekanntmachung)

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger und denjenigen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Plänen wird in der Gemeinde Fremdingen nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber als zugestellt, soweit die Zustellung nicht gesondert an diese vorgenommen wird. Soweit die Zustellung an die Betroffenen gesondert erfolgt, hat die Auslegung des Beschlusses und der festgestellten Pläne ihnen gegenüber keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Schwaben ([www.regierung.schwaben.bayern.de](http://www.regierung.schwaben.bayern.de)) abzurufen.

Augsburg, den 13. November 2012

Regierung von Schwaben

Dr. Georg Bruckmeir

Oberregierungsrat